

Initiative Energien Speichern e.V.

Glockenturmstraße 18
14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086

Fax +49 (0)30 36418-255

info@energien-speichern.de

www.energien-speichern.de

INITIATIVE
ENERGIEN SPEICHERN



Leitfaden zur Operationalisierung des Gasspeichergesetzes

Berlin, 15. Juni 2022

Über die Initiative Energien Speichern e.V.

Die INES ist ein Zusammenschluss von Betreibern deutscher Gas- und Wasserstoffspeicher und hat ihren Sitz in Berlin. Mit derzeit 14 Mitgliedern repräsentiert die INES über 90 Prozent der deutschen Gasspeicherkapazitäten. Die INES-Mitglieder betreiben damit auch knapp 25 Prozent aller Gasspeicherkapazitäten in der EU. Außerdem treiben die INES-Mitglieder in zahlreichen Projekten die Entwicklung von Untergrund-Wasserstoffspeichern voran und gehören damit zu den Vorreitern dieser wichtigen Energiewende-Technologie.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	5
1.1 Motivation und Ziel des Gasspeichergesetzes.....	5
1.2 Zweck des Leitfadens	6
1.3 Begriffsbestimmungen	6
1.4 Auswirkungen von EU-Vorgaben auf das nationale Recht	8
1.5 Die neue Gasspeicherregulierung	10
1.5.1 Überblick – Was sind die Kerninhalte der Novellierung?	10
1.5.2 Ausgangspunkt: Füllstandsvorgaben	12
1.5.3 Maßnahmen zur Erreichung der Füllstandsvorgaben	12
2. Auswirkungen und Umsetzung in der Praxis – Operationalisierung des Gasspeichergesetzes.....	18
2.1 Anpassung der Speichernutzungsverträge	18
2.1.1 Umgang mit Neuverträgen.....	19
2.1.2 Umgang mit Bestandsverträgen.....	19
2.2 Ausübung des Kündigungsrechts bei Bestandsverträgen	24
2.2.1 Außerordentliche Kündigung nach § 118 Abs. 36 EnWG	24
2.2.2 Zeitlich verzögerte (Teil-)Kündigung in Abhängigkeit vom Speicherfüllstand.....	25
2.2.3 Modalitäten der Kündigung des Speichernutzungsvertrages.....	30
2.2.4 (Rechts-)Folgen der Kündigung des Speichernutzungsvertrages.....	31
2.3 Monitoring der Speicherfüllstände	31
2.3.1 Einzelheiten zum Monitoring.....	31
2.3.2 Mögliche Szenarien auf Grundlage des Monitorings.....	33
2.4 Bereitstellung von Speicherkapazitäten an den MGV.....	35
2.4.1 Zurverfügungstellung von Speicherkapazitäten.....	35
2.4.2 Prozedere zur Bereitstellung der Speicherkapazitäten	38
2.4.3 Einspeicherung durch den MGV bzw. SSBO-Bieter	39
2.4.4 Entgelte bei Zurverfügungstellung von gebuchten Speicherkapazitäten	42
2.4.5 Annex: Rangfolge der dem MGV bereitzustellenden Speicherkapazitäten	43
2.5 Kapazitätsbuchung durch den MGV	45
2.6 Nachweis zur Füllstandserreichung und Mitteilungspflichten	48

2.7 Exkurs	50
2.7.1 Multi-Market-Speicher	50
2.7.2 Freigabeentscheidung	50
2.7.3 SSBO-Ausschreibungen.....	51
INES-Ansprechpartner	53
Mitautoren und PwC-Ansprechpartner	53

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Stufenmodell zur Erreichung der Füllstandsvorgaben	10
Abbildung 2: Füllstandsvorgaben	11
Abbildung 3: Entwicklung der Speicherfüllstände und aktuelle Füllstände.....	12
Abbildung 4: Schematische Darstellung der Maßnahmen und Pflichten auf Stufe 1....	13
Abbildung 5: Schematische Darstellung der Maßnahmen und Pflichten auf Stufe 2....	15
Abbildung 6: Schematische Darstellung der Maßnahmen und Pflichten auf Stufe 3....	16
Abbildung 7: Darstellung der möglichen Rechtsfolgen nach Mitteilung der geplanten Anpassungen	22
Abbildung 8: Szenario 1 (Kurve zur Mindestbefüllung liegt in der Zukunft)	33
Abbildung 9: Szenario 2 (Nominierung lässt Erreichung der Füllstandsvorgaben erkennen).....	34
Abbildung 10: Bereitstellung von AGV an den MGV.....	36
Abbildung 11: Einspeicherung durch den MGV	40
Abbildung 12: Auszug Excel-Formular zur wöchentlichen Datenübermittlung	48

Abkürzungsverzeichnis

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGV	Arbeitsgasvolumen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BNetzA	Bundesnetzagentur
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
MGV	Marktgebietsverantwortlicher
SSBO	Strategic Storage Based Options
UIOLI	“Use it or lose it”

1 Einleitung

1.1 Motivation und Ziel des Gasspeichergesetzes

Durch das „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen sowie zur Änderung von § 246 des Baugesetzbuchs“ ist in das EnWG ein neuer Teil 3a mit dem Titel „Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen und Gewährleistung der Versorgungssicherheit“, der die §§ 35a bis 35g EnWG umfasst, implementiert worden. Mit diesen am 30. April 2022 in Kraft getretenen Vorschriften wird ein neues Regulierungsregime für den Betrieb von Gasspeicheranlagen geschaffen.

In der Vergangenheit beschränkte sich die Regulierung des Gasspeicherbetriebs auf Vorgaben zur Gewährung des Speicherzugangs in § 28 EnWG. Darüber hinaus existierten jedoch im Wesentlichen keine rechtlichen Vorgaben, sodass Speicherbetreiber insbesondere in der Ausgestaltung ihrer Speicherprodukte sowie der Art und Weise ihrer Vermarktung grundsätzlich frei agieren konnten.

Dieser ursprünglich auf den Speicherzugang beschränkte Regulierungsrahmen ist seit dem 30. April 2022 durch die §§ 35a bis 35g EnWG ganz erheblich erweitert worden. Das neue Regulierungsregime umfasst dabei im Wesentlichen zum einen die Vorgabe verbindlicher Mindestfüllstandsvorgaben, die in den einzelnen Gasspeicheranlagen zu den gesetzlich festgelegten Stichtagen gewährleistet sein müssen, zum anderen ein dreistufiges Maßnahmen-system, durch dessen Anwendung die Erreichung der Füllstände sichergestellt werden soll. Im Rahmen der neuen Gasspeicherregulierung kommt künftig dem Marktgebietsverantwortlichen - der Trading Hub Europe GmbH - eine zentrale Rolle zu.

Hintergrund der Einführung der neuen rechtlichen Vorgaben in den §§ 35a ff. EnWG ist die Stärkung der Versorgungssicherheit, welche in elementarer Weise sowohl auf kontinuierlichen Gaslieferungen als auch auf Ausspeicherungen aus Speichern (im Wesentlichen im Winter zur Deckung des saisonalen Mehrbedarfs) basiert. Infolge des Krieges in der Ukraine seit Februar 2022 kann derzeit jedoch zum einen nicht sicher abgeschätzt werden, wann und in welchem Ausmaß Beeinträchtigungen bis hin zu

Unterbrechungen der Gaslieferungen aus Russland nach Deutschland zu erwarten sind. Zum anderen wiesen die in Deutschland gelegenen Gasspeicher im Winter 2021/2022 historisch niedrige Füllstände auf. Dementsprechend werden nunmehr verbindliche Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen statuiert, um in der Zukunft eine Unterversorgung des deutschen Marktes zu vermeiden und Preisspitzen ausgleichen zu können.

1.2 Zweck des Leitfadens

Ziel des Leitfadens ist es zum einen, sämtliche Anforderungen darzustellen, die aus den neuen Vorgaben in §§ 35a bis 35g EnWG resultieren und unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Betreiber von Gasspeicheranlagen haben. Zum anderen dient der Leitfaden dazu, mögliche Handlungsoptionen insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung dieser Anforderungen auf vertraglicher Ebene zu eruieren und darzustellen, mithin also dazu, die Grundlage einer Operationalisierung der gesetzlichen Vorgaben für die Praxis zu schaffen.

Der Leitfaden enthält keine verpflichtenden Vorgaben für die Marktakteure, sondern beinhaltet ausschließlich unverbindliche Umsetzungshilfen für die Praxis, welche die konkreten Einzelfallumstände nicht berücksichtigen. Durch den Leitfaden wird auch die vertragliche Gestaltungsfreiheit der Marktakteure in keiner Weise eingeschränkt. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen für den Inhalt dieses Leitfadens keine Haftung. Der Leitfaden basiert auf der zum Zeitpunkt der Bearbeitung geltenden Gesetzeslage und wird bei Bedarf oder auf Basis neuer Erkenntnisse weiterentwickelt; er versteht sich nicht als abschließend.

1.3 Begriffsbestimmungen

Bestandsvertrag

ist ein Speichernutzungsvertrag zwischen dem Betreiber einer Gasspeicheranlage und einem Speichernutzer, der vor dem 30. April 2022 abgeschlossen wurde.

Füllstandsvorgabe

bezeichnet die in § 35b Abs. 1 S. 2 EnWG zu den jeweiligen Stichtagen vorgegebenen Füllstände, die als prozentualer Anteil am Arbeitsgasvolumen der Gasspeicheranlage

von dem Betreiber einer Gasspeicheranlage vorzuhalten sind.

Marktgebietsverantwortlicher

ist die von den Fernleitungsnetzbetreibern mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Netzbetriebs beauftragte bestimmte natürliche oder juristische Person, die in einem Marktgebiet Leistungen erbringt, die zur Verwirklichung einer effizienten Abwicklung des Gasnetzzugangs durch eine Person zu erbringen sind.

Neuvertrag

ist ein Speichernutzungsvertrag zwischen dem Speicherbetreiber und einem Speichernutzer, der erstmalig ab dem 30. April 2022 abgeschlossen wird.

Speicheranlage

ist eine einem Gasversorgungsunternehmen gehörende oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Gas, die in Deutschland gelegen ist und mindestens einen Anschlusspunkt an das deutsche Fernleitungsnetz hat, jedoch mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird; ausgenommen sind auch die zu Speicherzwecken genutzten Teile von LNG-Anlagen sowie Einrichtungen, die ausschließlich Betreibern von Leitungsnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind.

Speicherbetreiber

ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtlich unselbständige Organisationseinheit eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Speicherung von Erdgas wahrnimmt und für den Betrieb einer Gasspeicheranlage verantwortlich ist.

Speicherfüllstand

bezeichnet die Arbeitsgasmengen, die in einer Speicheranlage physisch eingespeichert sind.

Speicherkapazitäten

sind die von einem Speichernutzer auf fester Basis gebuchten Arbeitsgasvolumina. Diese umfassen nicht die Ein- und Ausspeicherleistung.

Speichernutzer

ist ein Unternehmen, das mit dem Betreiber einer Gasspeicheranlage einen Gasspeichervertrag zur Nutzung von Speicherkapazitäten durch Lagerung des von ihm angelieferten Erdgases abgeschlossen hat.

Speichernutzungsvertrag

ist ein Vertrag, der, gegebenenfalls unter Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, zwischen dem Speicherbetreiber und dem Speichernutzer die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Bedingungen im Zusammenhang mit der Ein- und Ausspeicherung sowie Lagerung des vom Gasspeichernutzer angelieferten Erdgases regelt.

1.4 Auswirkungen von EU-Vorgaben auf das nationale Recht

Auf europäischer Ebene hat die EU-Kommission am 23. März 2022 einen Vorschlag für eine „VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung sowie der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen“ vorgelegt, der am 20. Mai 2022 beschlossen wurde.

Nach der Verordnung sind ausdrücklich und ausschließlich die **Mitgliedstaaten**, nicht jedoch die Speicherbetreiber **verpflichtet**, sicherzustellen, dass im Jahr 2022 ein Befüllungsziel von 80% der Kapazität aller Speicheranlagen im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates erreicht wird. Ab dem Jahr 2023 liegt das Befüllungsziel dann bei 90% der Kapazität aller Speicheranlagen im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates. Zusätzlich zu diesem Befüllungsziel werden für jeden Mitgliedstaat individuelle Zwischenziele festgelegt. Im Jahr 2022 sind diese für die Monate August,

September und Oktober vorgesehen, ab dem Jahr 2023 dann für die Monate Februar, Mai, Juli und September.

Für Deutschland ist für das Jahr 2022 folgender Befüllungspfad vorgesehen:

- 1. August 2022: 62%,
- 1. September 2022: 68%,
- 1. Oktober 2022: 74%,
- 1. November 2022: 80%.

Darüberhinausgehende Vorgaben zur Erreichung der Befüllungsziele enthält die Verordnung indes nicht. Die Mitgliedstaaten haben erforderliche Maßnahmen, wozu *expressis verbis* auch finanzielle Anreize oder Ausgleichsleistungen für Marktteilnehmer gehören können, zur Zielerreichung zu treffen, wobei die Verordnung eine exemplarische Auflistung möglicher Maßnahmen enthält.

Als Verordnung gelten die neuen europäischen Vorgaben gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV unmittelbar in den Mitgliedstaaten, sie bedürfen anders als Richtlinien keiner Transformation in nationales Recht. Da das vorgesehene finale Befüllungsziel am 1. November nicht über die nationalen Vorgaben in § 35b Abs. 1 S. 2 EnWG hinausgeht, ist insofern nach jetzigem Stand nicht davon auszugehen, dass es zu einer Änderung dieser Vorgabe kommt. Denkbar ist allerdings, dass aufgrund der abweichenden Zwischenziele spätestens zum Jahr 2023 eine Anpassung der Stichtage und der entsprechend festgelegten Füllstandsvorgaben entweder durch eine Änderung des § 35b Abs. 1 EnWG selbst oder im Rahmen einer Rechtsverordnung, die auf Grundlage des § 35b Abs. 3 EnWG erlassen wird, erfolgt. Eine solche Änderung des nationalen Rechts ist voraussichtlich erforderlich, damit Deutschland seiner aus der Verordnung erwachsenden Verpflichtung zur Sicherstellung der Füllstände auch tatsächlich nachkommen kann. Nur wenn die von den jetzigen Vorgaben abweichenden Mindestfüllstände im EnWG statuiert werden, können die in §§ 35b ff. EnWG vorgesehenen Maßnahmen unterstützend zur Zielerreichung eingesetzt werden. Insofern ist mit einer Änderung der nationalen Rechtsvorgaben zu rechnen, da sich die unmittelbare Geltung der Verordnung angesichts des Adressatenkreises nur auf die Mitgliedstaaten bezieht.

1.5 Die neue Gasspeicherregulierung

1.5.1 Überblick – Was sind die Kerninhalte der Novellierung?

Das Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen ist zum 30. April 2022 in Kraft getreten. Ziel ist die Sicherstellung ausreichender Gasreserven in Deutschland durch die Einführung verbindlicher Füllstandsvorgaben der Gasspeicher zu den Stichtagen 1. Oktober (80%), 1. November (90%) sowie 1. Februar (40%). Zur Erreichung der Füllstandsvorgaben zu den jeweiligen Stichtagen wird ein dreistufiges Verfahren eingeführt:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Marktwirtschaftliches Agieren Befüllung der Speicher entsprechend den Füllstandsvorgaben durch Privatunternehmen mit gebuchten Speicherkapazitäten.	SSBO-Sonderausschreibungen Ausschreibung der Speichermengen durch den MGV, sofern Füllstandsvorgaben auf Stufe 1 nicht erfüllt werden.	Einspeicherung durch MGV Erwerb physischen Gases und Einspeicherung durch den MGV, sofern keine ausreichende Befüllung auf Stufe 1 und 2.

Abbildung 1: Stufenmodell zur Erreichung der Füllstandsvorgaben

Das dreistufige Verfahren ist nicht als strenge Maßnahmenkaskade zu verstehen, sondern ist mit Blick auf den Gesetzeszweck – Versorgungssicherheit durch Vorgabe und Einhaltung von Mindestfüllständen – ausgestaltet und miteinander kombinierbar. Zum **1. August** eines Jahres ist darüber hinaus vorgesehen, dass der Speicher einen Füllstand aufweist, der die Erreichung der Füllstandsvorgaben nicht gefährdet.¹

Unmittelbar von der Gesetzesänderung betroffene Marktakteure sind zum einen die Speicherbetreiber und zum anderen die Speichernutzer. **Speicherbetreiber** müssen zur Sicherstellung der Füllstände einerseits Vertragsanpassungen vornehmen (zur Umsetzung dieser Verpflichtungen im Einzelnen unter Punkt [2.1](#)), andererseits obliegen ihnen Mitteilungs- und Nachweispflichten (zur Nachweiserbringung und Mitteilungspflicht näher unter Punkt [2.6](#)) gegenüber dem BMWK, der BNetzA sowie dem MGV. Sie haben jedoch keine unmittelbare Verpflichtung zur Gewährleistung der gesetzlich vorgeschriebenen Füllstände. Vielmehr haben Speicherbetreiber, Speichernutzer, der MGV, das BMWK sowie die BNetzA in einem komplexen

¹ BT-Drs. 20/1144, S. 16.

Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen die Erreichung der Füllstandsvorgaben gemeinsam sicherzustellen.



Abbildung 2: Füllstandsvorgaben

Darüber hinaus spielen der MGV, das BMWK sowie die BNetzA eine wichtige Rolle im Rahmen der künftigen Gasspeicherregulierung. Die Rolle des **MGV** wurde deutlich ausgebaut. So kann dieser beispielsweise selbst physisch Gas einspeichern, sollten die Füllstandsvorgaben nicht erreicht werden können. Die Kompetenzen des MGV werden allerdings durch Zustimmungserfordernisse des **BMWK** eingeschränkt. Die **BNetzA** wird in die Entscheidungen des BMWK eingebunden und ist zudem mitverantwortlich für das Speichermonitoring.

Das BMWK wird das Gesetz und seine möglichen Auswirkungen evaluieren. Zu diesem Zweck wird bis zum 15. Dezember 2022 eine Bewertung der Umsetzung der Vorgaben vorgenommen und an den Bundestag übermittelt. Eine Evaluierung der Auswirkungen der Vorgaben soll dann bis zum 01. April 2023 erfolgen. **Zudem ist in der jetzigen Fassung vorgesehen, dass das Gesetz am 01. April 2025 wieder außer Kraft tritt.**

1.5.2 Ausgangspunkt: Füllstandsvorgaben

Die Füllstandsvorgaben sind als prozentualer Anteil am auf fester Basis verfügbaren² Arbeitsgasvolumen der einzelnen Gasspeicheranlage zu verstehen. Entscheidend ist, dass als Bezugspunkt jeweils der Füllstand einer Gasspeicheranlage überprüft wird – die Füllstandsbetrachtung erfolgt speicherbezogen. Eine Kumulierung der Füllstände mehrerer von demselben Speicherbetreiber betriebener Speicheranlagen ist damit ausgeschlossen. Bei der Ermittlung der Speicherstände wird nur physisch eingelagertes Gas berücksichtigt. Eine historische Betrachtung der Gasspeicherstände Deutschlands in den vergangenen 5 Jahren verdeutlicht, dass die aktuellen Speicherstände über dem Niveau der Vorjahre liegen und aus diesem Grund die Füllstandsvorgaben in der Vergangenheit bereits häufig erfüllt worden wären.

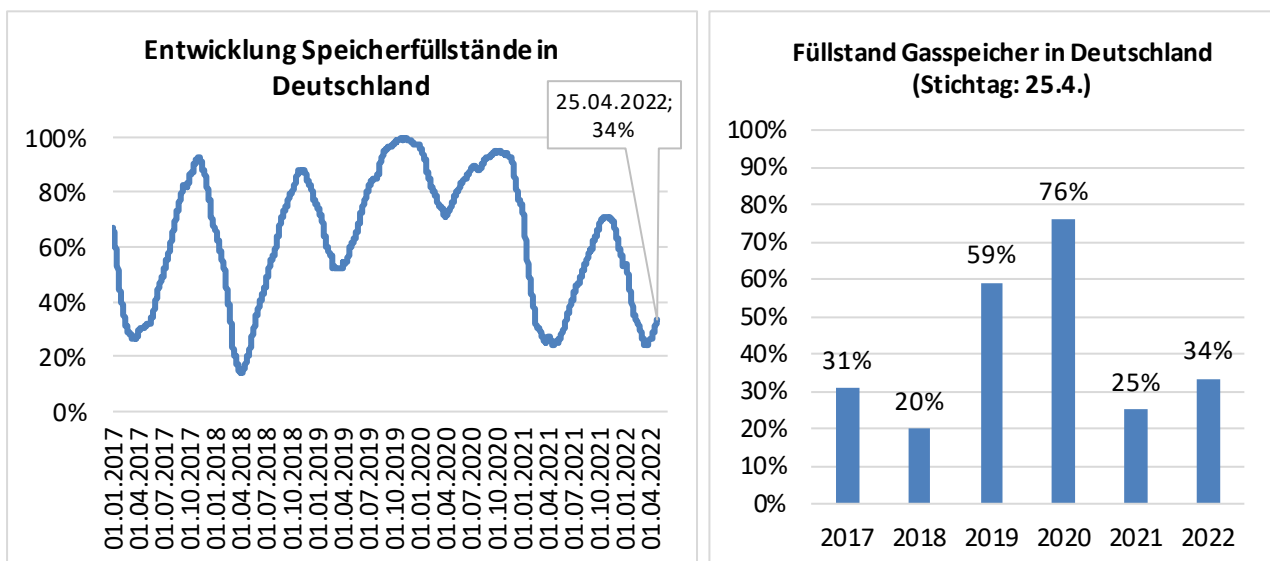


Abbildung 3: Entwicklung der Speicherfüllstände und aktuelle Füllstände

1.5.3 Maßnahmen zur Erreichung der Füllstandsvorgaben

1.5.3.1 Stufe 1: Marktgerichtetes Agieren und SSBO-Ausschreibungen

Auf der ersten Stufe steht die Befüllung der Speicher durch **marktgerichtetes Agieren im Mittelpunkt**. Die Bundesregierung überlässt somit die Erfüllung der

² Diese Beschränkung auf die auf fester Basis gebuchten Arbeitsgasvolumina hat die BNetzA im Rahmen des Workshops am 19. Mai 2022 mündlich vertreten; es ist aber möglich, dass sich im Rahmen des angekündigten Positionspapiers der BNetzA eine davon abweichende Auslegung des Gesetzes ergibt.

Füllstandsvorgaben zu den jeweiligen Stichtagen zunächst allein den Marktteilnehmern. Zu diesem Zeitpunkt haben die Speichernutzer die von ihnen gebuchten Kapazitäten zu befüllen; den Speicherbetreibern kommt im Hinblick auf die Befüllung selbst explizit keine Verpflichtung zu. Die Speicherbetreiber müssen jedoch dafür Sorge tragen, dass die Nachweis- bzw. Mitteilungspflichten gegenüber BMWK, BNetzA und MGV erfüllt werden. Dazu zählen insbesondere die Mitteilung gegenüber dem BMWK, der BNetzA und dem MGV über den Nachweis des Füllstands zu den Stichtagen sowie die wöchentliche Übermittlung der prozentualer Füllstände in kWh. Darüber hinaus müssen sie unter Umständen Anpassungen an ihren Bestandsverträgen mit den Speichernutzern vornehmen und diese um die Vorgabe von Rahmenbedingungen zur Erreichung der verbindlichen Füllstandsvorgaben ergänzen.

Ergänzend zum oben beschriebenen marktgerichteten Agieren kann der MGV auf dieser Stufe sog. reguläre SSBO-Ausschreibungen durchführen. Diese Ausschreibungen umfassen einen angemessenen Prozentsatz des gesamten Arbeitsgasvolumens in den deutschen Gasspeichern und sollen einen Anreiz schaffen, die Speicher frühzeitig zu befüllen.

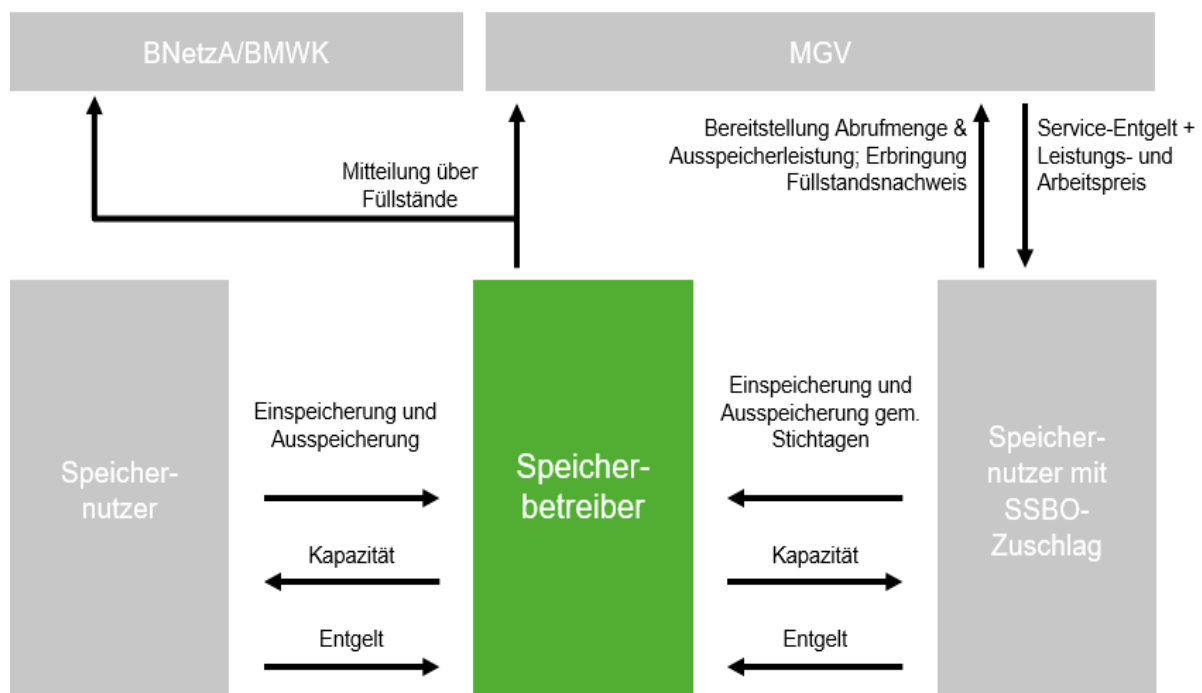


Abbildung 4: Schematische Darstellung der Maßnahmen und Pflichten auf Stufe 1

1.5.3.2 Stufe 2: SSBO-Sonderausschreibungen

Zeigt sich durch das Speichermonitoring, dass durch das marktgerichtete Agieren sowie die regulären SSBO-Ausschreibungen der Stufe 1 die Mindestfüllvorgaben zu den jeweiligen Stichtagen verfehlt werden, so muss der MGV **SSBO-Sonderausschreibungen** organisieren. Das Instrument wird zusätzlich zu den regulären Ausschreibungen der Stufe 1 verwendet und dient dazu die Differenzen zwischen Füllstandsvorgaben und tatsächlichem Füllstand zu schließen. Vor der Durchführung der SSBO-Sonderausschreibungen muss der MGV die Zustimmung des BMWK (im Einvernehmen mit der BNetzA) erhalten. Nach § 35c Abs. 2 EnWG müssen die Ausschreibungen in einem marktbasieren, transparenten und nichtdiskriminierenden öffentlichen Ausschreibungsverfahren erfolgen (siehe dazu auch [Punkt 2.7.3](#)).

Gleichzeitig wird durch das Speichermonitoring ersichtlich, welcher Speichernutzer, die von ihm auf fester Basis gebuchten Arbeitsgasvolumina exklusive der Einspeicherleistung (Speicherkapazitäten) nicht nutzt. Damit durch die SSBO-Sonderausschreibungen das Ziel der ausreichenden Speicherbefüllung erreicht werden kann, ist im Gesetz vorgesehen, dass dem MGV die Kapazitäten, die der Speichernutzer gebucht, aber nicht befüllt hat, obwohl eine Befüllung für die Erfüllung der Füllstandsvorgaben erforderlich wäre, durch den Speicherbetreiber zur Verfügung gestellt werden („**use it or lose it**“). Zuständig für die Bereitstellung der Kapazitäten sind die Speicherbetreiber, welche in diesem Fall dazu verpflichtet sind, dem MGV die Speicherkapazitäten, die der Speichernutzer beim Speicherbetreiber gebucht, aber nicht befüllt hat, anteilig nach dem Maß der Nichtnutzung zur Verfügung zu stellen. Dieser UIOLI-Mechanismus führt dazu, dass dem MGV die nicht genutzten Kapazitäten in der anteiligen Höhe bis zum Ablauf des Speicherjahres zugeordnet sind. Sie werden entweder im Wege von SSBO-Sonderausschreibungen durch den erfolgreichen Bieter oder aber auf der Stufe 3 durch den MGV selbst mit physischem Gas befüllt. Im Rahmen der Zurverfügungstellung von Speicherkapazitäten ist dem Gesetzeswortlaut nach allein das **auf fester Basis gebuchte Arbeitsgasvolumen** relevant. Dem MGV sind somit **keine unterbrechbaren Kapazitäten** zur Verfügung zu stellen.

Damit der UILOI-Mechanismus funktionieren kann, ist der Speicherbetreiber gesetzlich verpflichtet, dem MGV rechtzeitig die gebuchten, aber ungenutzten Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Um die Zurverfügungstellung zu ermöglichen, muss der Speicherbetreiber entsprechende **vertragliche Bestimmungen** in den Speichernutzungsvertrag implementieren, die ihn zur Zurverfügungstellung der vom Speichernutzer nicht genutzten Kapazitäten berechtigen. Der Speichernutzer bleibt während des Zeitraums der Zurverfügungstellung verpflichtet, die Entgelte für die Speichernutzung in vollem Umfang für die von ihm gebuchten Kapazitäten zu zahlen; ausgenommen sind hier jedoch die variablen Speicherentgelte für die Ein- und Ausspeicherung.

Die Zurverfügungstellung der Kapazitäten durch den MGV erfolgt **zeitlich befristet**. Am Ende der Speicherperiode (1. April, 6.00 Uhr) muss der MGV die ihm zur Verfügung gestellten Speicherkapazitäten auf den Betreiber der Gasspeicheranlagen zurückübertragen. In Anbetracht dieser Rückgabepflichtung muss der MGV spätestens ab dem 1. Januar eines Jahres seine selbst erworbenen und eingespeicherten physischen Gasmengen veräußern. Dies gilt nach § 35d Abs. 4 EnWG lediglich dann nicht, wenn zu erwarten ist, dass die Vorgaben im Folgejahr nicht marktgestützt eingehalten werden können.

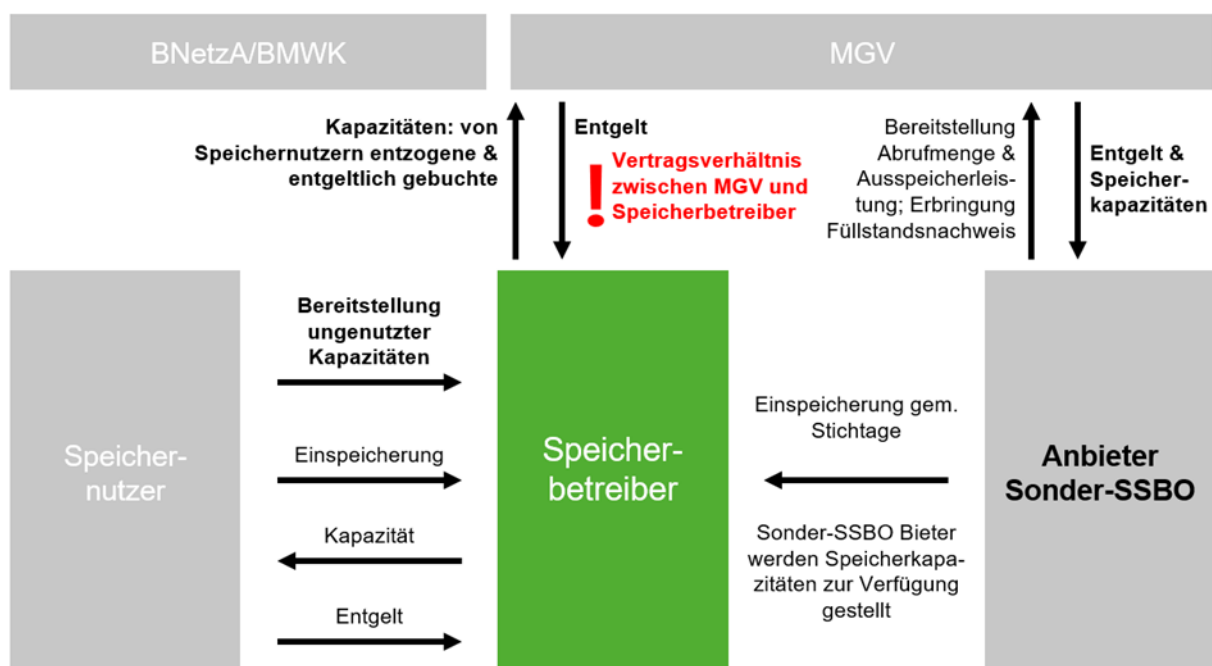


Abbildung 5: Schematische Darstellung der Maßnahmen und Pflichten auf Stufe 2

Die ihm zur Verfügung gestellten Kapazitäten kann der MGV entweder durch den erfolgreichen Bieter der SSBO-Sonderausschreibungen befüllen lassen oder selbst zur Einspeicherung von ihm erworbener physischer Gasmengen (Stufe 3, dazu nachfolgend [Punkt 1.5.3.3](#)) nutzen.

1.5.3.3 Stufe 3: Erwerb physischen Gases durch MGV

Ergänzend oder alternativ³ zur Befüllung der Speicher auf Grundlage der SSBO-Sonderausschreibungen kann der **MGV selbst physisches Gas erwerben und einspeichern**, um die Erreichung der Füllstandsvorgaben sicherzustellen. Obwohl das BMWK im Einvernehmen mit der BNetzA seine Zustimmung zum Gaserwerb durch den MGV erteilen muss, wird an dieser Stelle die künftige Bedeutung des MGV besonders deutlich.

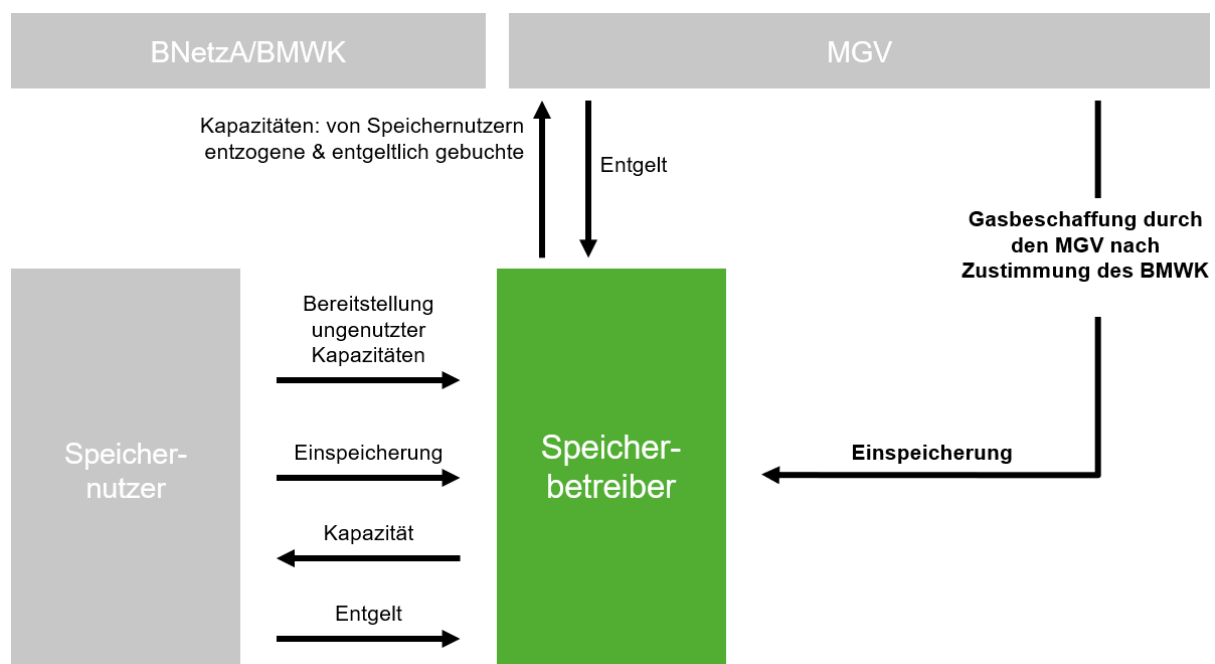


Abbildung 6: Schematische Darstellung der Maßnahmen und Pflichten auf Stufe 3

Der MGV nutzt bei der Einspeicherung von Gas die zur Verfügung gestellten Kapazitäten, die andere Speichernutzer nicht genutzt haben oder die eigens beim Speicherbetreiber gebuchten Kapazitäten. Vorrang hat die Nutzung der Kapazitäten,

³ Trotz des Stufenmodellshandelt es sich bei den vom MGV zu ergreifenden Maßnahmen auf der Stufe 2 und 3 nicht um eine strikt anzuwendende Maßnahmenkaskade. Die Maßnahmen sind ausweislich der Gesetzesbegründung vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks – Versorgungssicherheit durch Vorgabe und Einhaltung von Mindestfüllständen – vielmehr auszugestalten und miteinander zu kombinieren; im Einzelfall kann können auch Schritte übersprungen oder ihrem Umfang nach angepasst werden, vgl. BT-Drs. 20/1024, S. 15.

welche den Speichernutzern entzogen wurden. In einem komplett ungebuchten Speicher wäre der MGV damit faktisch dazu verpflichtet, bis zu 90 % der Kapazität zu buchen. Im Fall der **Kapazitätsbuchung durch den MGV⁴** beim Speicherbetreiber wird das Speicherentgelt auf Grundlage des durchschnittlich kostengünstigsten Speicherentgelts der letzten drei Speicherjahre für den jeweiligen Speicher ermittelt.

⁴ § 35b Abs. 5 und 6 EnWG

2. Auswirkungen und Umsetzung in der Praxis – Operationalisierung des Gasspeichergesetzes

2.1 Anpassung der Speichernutzungsverträge

Speicherbetreiber sind sowohl bezogen auf die Füllstandsvorgaben als auch auf die Zurverfügungstellung durch den Speichernutzer nicht befüllter Kapazitäten zur Implementierung neuer vertraglicher Regelungen verpflichtet. Angesichts der allgemeinen, speichernutzerübergreifenden Geltung der Füllstandsvorgaben und der Vorgaben zur Bereitstellung von Kapazitäten bietet sich grundsätzlich eine entsprechende Anpassung bzw. Ergänzung der AGB des Speicherbetreibers, die in der Praxis regelmäßig ergänzend zum Speichernutzungsvertrag gelten, an. Vorteil einer Anpassung resp. Ergänzung der AGB ist die Minimierung des administrativen Aufwands auf Seiten der Speicherbetreiber, insbesondere bei bestehenden Vertragsverhältnissen. Zur Mitteilung der erforderlichen Anpassung genügt die Erstellung eines Musterserienbriefes, der einheitlich allen Vertragspartnern zugesendet werden sollte.⁵ Gleichwohl kann aber ebenso der Speichernutzungsvertrag selbst angepasst werden, sofern dies gewünscht ist oder sich aus anderen Gründen anbietet. Letztlich handelt es sich hierbei um eine unternehmens- bzw. vertragsindividuelle Entscheidung.

Hinweis:

Nach dem Gesetzeswortlaut in § 35b Abs. 1 und 6 EnWG besteht eine Verpflichtung zur Anpassung der Verträge hinsichtlich der Füllstandsvorgaben und der Kapazitätsbereitstellung. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, drohen Aufsichts- und nachgelagert auch Sanktionsmaßnahmen durch die BNetzA.

Gleichzeitig sind die Pflichten der Speicherbetreiber auf diese Vertragsanpassungen sowie die Nachweiserbringung / Mitteilung beschränkt. Die BNetzA ist demnach auch nicht ohne Weiteres berechtigt, die Speicherbetreiber zu weitergehenden bzw. anderen Handlungen anzuweisen.

⁵ Eine Individualisierung wäre nur dann erforderlich, wenn z.B. nutzerindividuelle Einspeicherkennlinien zur Sicherstellung der Füllstände in den AGB bzw. eventuellen ergänzend geltenden Technischen Bedingungen festgelegt werden.

2.1.1 Umgang mit Neuverträgen

Die gesetzlichen Bestimmungen in § 35b Abs. 1 und 6 EnWG, die eine Änderung der Verträge durch den Speicherbetreiber erfordern, sind am 30. April 2022 in Kraft getreten; sie gelten mithin seit diesem Tag. Daher sind alle Speichernutzungsverträge, die ab dem 30. April 2022 zwischen dem Speicherbetreiber und dem Speichernutzer abgeschlossen werden, als Neuverträge im Sinne der o.g. gesetzlichen Regelung zu qualifizieren. Speichernutzungsverträge, die bis einschließlich zum 29. April 2022 abgeschlossen worden sind, sind dagegen als Bestandsverträge zu behandeln. Diese Differenzierung zwischen Neu- und Bestandsverträgen anhand des Tages des Inkrafttretens des Gasspeichergesetzes folgt aus der Übergangsbestimmung des § 118 Abs. 36 EnWG.

Die Erstellung künftig abzuschließender Speichernutzungsverträge bzw. der vom Speicherbetreiber gestellten AGB erscheint in der Praxis grundsätzlich unproblematisch möglich. Der Speicherbetreiber sollte von ihm in der Vergangenheit verwandte Vertragsunterlagen um die erforderlichen Klauseln ergänzen sowie weitere gegebenenfalls notwendige Anpassungen vornehmen, insbesondere um konfligierende Klauseln zu vermeiden, ehe er sie dem potentiellen Vertragspartner zugänglich macht und der Speichernutzungsvertrag schließlich abgeschlossen wird.

2.1.2 Umgang mit Bestandsverträgen

Als Bestandsverträge sind alle Speichernutzungsverträge zu qualifizieren, die bis einschließlich zum 29. April 2022 zwischen den Speicherbetreibern und den Speichernutzern abgeschlossen worden sind.

Die Anpassung bzw. Ergänzung des bestehenden Speichernutzungsvertrages resp. der ergänzend geltenden AGB erfolgt regelmäßig auf Grundlage einer entsprechenden **Anpassungsklausel**, die im Bestandsvertrag selbst oder den AGB vorgesehen ist und dem Speicherbetreiber ein Recht zur Änderung der Vertragsbedingungen einräumt.

Enthalten (ausnahmsweise) weder der Speichernutzungsvertrag noch die AGB eine Anpassungsklausel, verbleibt dem Speicherbetreiber (zunächst) nur die Option, mit dem Speichernutzer einen **Änderungsvertrag**⁶ abzuschließen.

Aus § 35b Abs. 1 und 6 EnWG selbst ergibt sich **kein unmittelbarer Anspruch** des Speicherbetreibers auf eine Vertragsanpassung gegenüber dem Speichernutzer. Die Vorschrift verpflichtet Speicherbetreiber lediglich zur Implementierung entsprechender vertraglicher Bestimmungen.

Mit Blick auf die zeitlichen Vorgaben des Gasspeichergesetzes sollten die erforderlichen Anpassungen, d.h. die entsprechenden Klauseln, **zeitnah** aufgesetzt und dem Vertragspartner mitgeteilt werden. Hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Kapazitäten sieht die Übergangsbestimmung in § 118 Abs. 36 EnWG vor, dass die Verpflichtung zur Umsetzung zwar erst ab dem **15. Juli 2022** greift, das Sonderkündigungsrecht der Speicherbetreiber ist allerdings daran geknüpft, dass zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich bis zum **1. Juli 2022** keine Zustimmung des Speichernutzers zur Aufnahme der Klausel(n) zur Kapazitätsbereitstellung vorliegt.

Hinweis:

Bei Bestandsverträgen räumt der Gesetzgeber eine **Übergangsfrist bis zum 14. Juli 2022** (§ 118 Abs.36 S. 1 EnWG) zur Aufnahme von Bestimmungen zur Kapazitätsbereitstellung (§ 35b Abs. 6 EnWG) in den Speichervertrag ein. **Die Übergangsfrist gilt jedoch nicht für Klauseln zu Füllstandsvorgaben sowie zur Erfüllung der Mitteilungs- und Nachweispflichten.**

Das ebenfalls in § 118 Abs. 36 EnWG vorgesehene außerordentliche Kündigungsrecht ist allerdings daran geknüpft, dass der Speichernutzer der Aufnahme von Klauseln zur Bereitstellung von Speicherkapazitäten an den MGV bis zum 1. Juli 2022 nicht zugestimmt hat. Das Anpassungsbegehren sollte daher unbedingt vorher mitgeteilt und eine entsprechende Frist für die Zustimmung gesetzt werden, um sich die Option zu erhalten, bei Bedarf von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch zu machen.

Die geplanten Anpassungen sollten dem Speichernutzer **schriftlich** mitgeteilt werden. Soweit im Vertrag selbst oder in den AGB eine Schriftformklausel enthalten ist, bedarf es in jedem Fall der schriftlichen Mitteilung. Werden Musterklauseln verwendet⁷, kann

⁶ Grundlage für solche eine Anpassung wäre § 311 Abs. 1 BGB.

⁷ Insbesondere bei der Anpassung der AGB.

ein einheitliches **Musteranschreiben** aufgesetzt werden, dass einheitlich allen Bestandskunden übermittelt wird. Die Erstellung kundenindividueller Anschreiben ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Wichtig ist, dass die Ergänzungen des Vertrages bzw. der AGB kenntlich gemacht werden. Dies lässt sich am einfachsten erreichen, indem das Musteranschreiben um den Speichernutzungsvertrag / die AGB ergänzt wird, in denen die neuen Regelungen bereits eingefügt und z.B. durch Fettdruck optisch hervorgehoben sind. Zusätzlich sollten im Musteranschreiben explizit die Stellen genannt werden, an denen der Vertrag bzw. die AGB ergänzt werden. Der Speichernutzer muss insofern schnell und einfach erkennen können, welche Ergänzungen geplant sind.

Es dürfte empfehlenswert sein, dem Speichernutzer eine hinreichende **Frist zur Zustimmung** zu den **bzw. zum Widerspruch** gegen die neuen Klauseln zur Kapazitätsbereitstellung zu setzen, sofern ein solches Recht zu seinen Gunsten im Speichernutzungsvertrag bzw. den AGB vorgesehen ist. Soweit im Vertrag bzw. den AGB bereits eine Frist für die Zustimmung bzw. den Widerspruch festgelegt ist, sollte auch darauf im Anschreiben noch einmal ausdrücklich hingewiesen werden.

Sind dem Speichernutzer die geplanten Anpassungen mitgeteilt worden, sind mehrere Folgeszenarien denkbar. Als mögliche **Rechtsfolgen** kommen in Betracht⁸:

(1) Der Vertrag / die AGB enthalten eine Anpassungsklausel:

- a. Ein Widerspruchsrecht bzw. Zustimmungserfordernis ist für die geplanten Anpassungen nicht vorgesehen → Die einseitige Anpassung des Vertrages / der AGB durch den Speicherbetreiber ist ohne Weiteres zulässig.
- b. Der Speichernutzer macht von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch bzw. erteilt seine Zustimmung zur Vertragsanpassung → Die einseitige Anpassung des Vertrages / der AGB durch den Speicherbetreiber ist ohne Weiteres zulässig.

⁸ Es ist zu beachten, dass die konkreten Folgen stets von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Ausgestaltung des Speichernutzungsvertrages bzw. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, abhängen und daher an dieser Stelle eine abschließende, allgemeingültige Aufzählung nicht möglich ist.

- c. Der Speichernutzer widerspricht der Anpassung bzw. verweigert seine Zustimmung → Der Speichernutzungsvertrag gilt grundsätzlich in seiner bisherigen Fassung fort.
- d. Der Speichernutzer macht von einem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, welches ihm für den Fall eines Anpassungsbegehrens des Speicherbetreibers durch den Vertrag / die AGB zusteht → Der Vertrag endet infolge der Kündigung.

(2) Der Vertrag / die AGB enthalten keine Anpassungsklausel → Der Speicherbetreiber muss einen Änderungsvertrag mit dem Speichernutzer abschließen:

- a. Option 1: Der Speichernutzer stimmt dem Abschluss eines Änderungsvertrages zu.
- b. Option 2: Der Speichernutzer verweigert den Abschluss eines Änderungsvertrages. Der Speichervertrag gilt in seiner bisherigen Fassung fort.

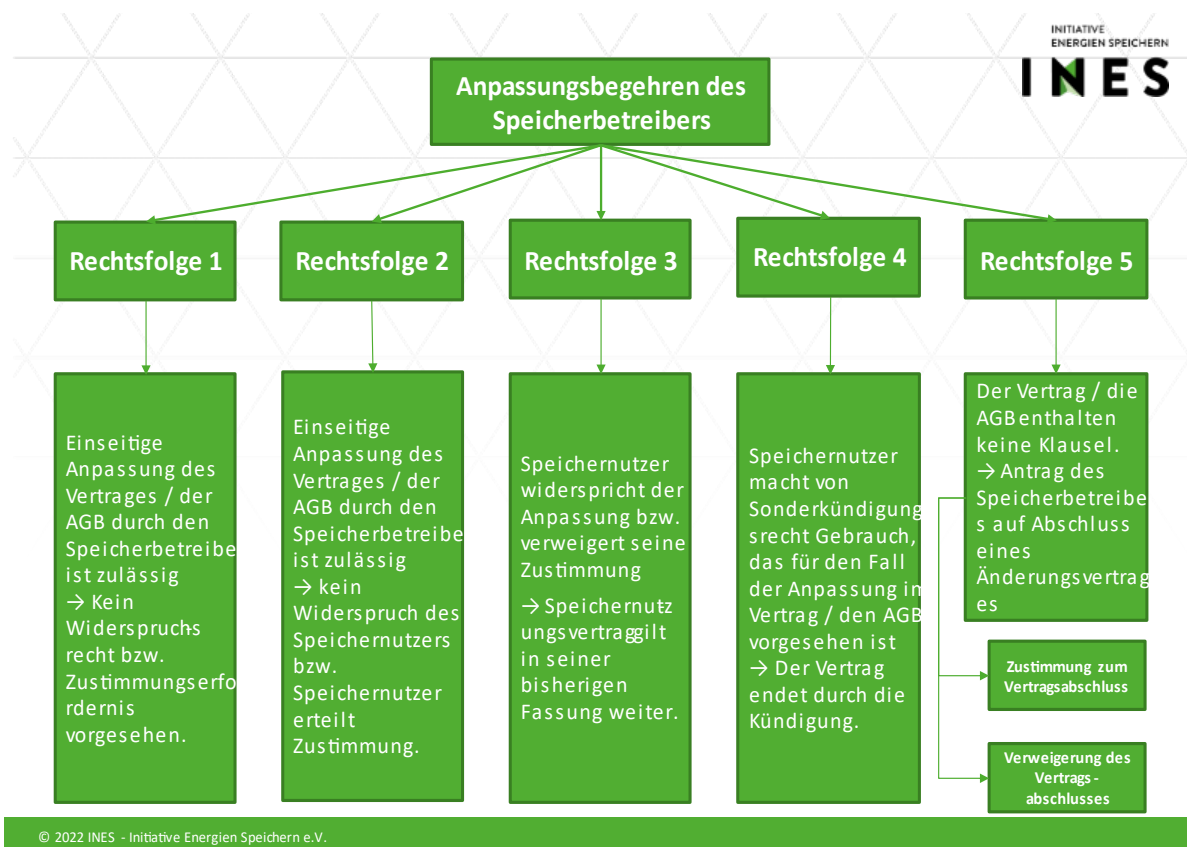


Abbildung 7: Darstellung der möglichen Rechtsfolgen nach Mitteilung der geplanten Anpassungen

Stimmt der Speichernutzer den geplanten Vertragsanpassungen nicht zu bzw. widerspricht ihnen ausdrücklich, ist hinsichtlich des weiteren Vorgehens durch den

Speicherbetreiber zwischen der geplanten Anpassung des Vertrages bzw. der AGB hinsichtlich der Füllstandsvorgaben einerseits und der Bereitstellung von Speicherkapazitäten andererseits zu differenzieren.

Lehnt der Speichernutzer (ausschließlich) die Ergänzung des Vertrages bzw. der AGB um eine **Klausel zu den Füllstandsvorgaben** ab, richten sich die Handlungsoptionen des Speicherbetreibers nach den vertraglichen Bestimmungen bzw. den Vorgaben des BGB. Die gasspeicherspezifischen Regelungen in §§ 35a ff. sowie § 118 Abs. 36 EnWG räumen dem Speicherbetreiber für einen solchen Fall keine Sonderrechte ein. Das in der Übergangsbestimmung des § 118 Abs. 36 EnWG normierte Sonderkündigungsrecht gilt ausschließlich für den Fall, dass der Speichernutzer der Aufnahme von Bestimmungen zur Bereitstellung von Speicherkapazitäten in den Speichernutzungsvertrag nicht zustimmt. Ob der Speicherbetreiber den Speichernutzungsvertrag kündigen kann, wenn der Speichernutzer die Aufnahme einer Füllstandsklausel ablehnt, hängt damit primär davon ab, ob ein entsprechendes außerordentliches Kündigungsrecht für einen solchen Fall – Widerspruch einer Vertragsanpassung – im Vertrag oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist. Ist dies nicht der Fall, kommt - in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls - eine ordentliche Kündigung des Vertrages in Betracht, sofern dies vom Speicherbetreiber gewollt ist.

Kommt es zu keiner Anpassung des Vertrages, ist der Speicherbetreiber aber nicht daran gehindert, an dem Vertrag mit dem Speichernutzer in der bis dahin geltenden Fassung festzuhalten. **Es besteht mithin ein Recht zur Kündigung, keine Pflicht!**

Hinweis:

Möglich ist aber, dass die BNetzA **Aufsichts- oder nachgelagert auch Sanktionsmaßnahmen nach §§ 65, 85 ENWG** erlässt, wenn sich herausstellt, dass keine entsprechende Bestimmung zu Füllstandsvorgaben in den Speichernutzungsvertrag / die Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen worden ist. Solche Maßnahmen können allerdings dann unverhältnismäßig sein, wenn die betreffenden Speichernutzer ohnehin die Speicherkapazitäten entsprechend den Füllstandsvorgaben befüllen und es daher gar keiner Zurverfügungstellung von Kapazitäten an den MGV bedarf.

Lehnt der Speichernutzer dagegen (zusätzlich oder ausschließlich) die Ergänzung des Vertrages bzw. der AGB um eine **Klausel zur Kapazitätsbereitstellung** ab, steht dem Speicherbetreiber nach § 118 Abs. 36 EnWG ein **Sonderkündigungsrecht** zu. Macht der Speicherbetreiber hiervon Gebrauch, endet der Speichernutzungsvertrag mit sofortiger Wirkung (im Einzelnen hierzu Punkt [2.2.1](#)). Der Gesetzeswortlaut steht jedoch der Gewährung einer Auslauffrist nicht entgegen, insbesondere um dem Speichernutzer Gelegenheit zur Ausspeicherung seiner im Gasspeicher gelagerten Gasmengen zu geben.⁹

2.2 Ausübung des Kündigungsrechts bei Bestandsverträgen

Hinweis:

Die nachfolgenden Umsetzungsschritte beziehen sich **ausschließlich** auf den Fall, dass der Speichernutzer der Aufnahme von Bestimmungen zur Kapazitätsbereitstellung in den Speichernutzungsvertrag / die AGB nicht zugestimmt hat.

2.2.1 Außerordentliche Kündigung nach § 118 Abs. 36 EnWG

Nach der Übergangsbestimmung in § 118 Abs. 36 S. 2 EnWG können Speicherbetreiber den Speichernutzungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Speichernutzer der Aufnahme von Bestimmungen zur Kapazitätsbereitstellung (§ 35b Abs. 6 EnWG) nicht zugestimmt hat.

Das Recht des Speicherbetreibers zur außerordentlichen Kündigung setzt voraus, dass

- **der Speicherbetreiber die Anpassung des Speichernutzungsvertrages / der AGB um eine Klausel zur Bereitstellung von Kapazitäten gegenüber dem Speichernutzer geltend gemacht hat und**
- **der Speichernutzer der Vertragsanpassung bis zum 1. Juli 2022 nicht zugestimmt bzw. ausdrücklich widersprochen hat.**

Hinweis:

Aus § 118 Abs. 36 EnWG ergibt sich kein Kündigungsrecht des Speichernutzers!

⁹ Soweit sich bereits aus dem Speichernutzungsvertrag bzw. den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine solche Frist ergibt, kann die insoweit maßgebliche Klausel auch im Fall der Kündigung nach § 118 Abs. 36 EnWG herangezogen werden.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ermöglicht das Gesetz die außerordentliche Kündigung des Speichernutzungsvertrags durch den Speicherbetreiber. **Der Speicherbetreiber ist aber nicht verpflichtet, von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen, wenn der Speichernutzer der Vertragsanpassung nicht bis zum 1. Juli 2022 zustimmt.**

Dass die Ausübung des Kündigungsrechts in diesem Fall fakultativ und gerade nicht obligatorisch ist, ergibt sich aus dem insoweit eindeutigen Wortlaut des Gesetzes („kann“), der die Grenze der Auslegung einer gesetzlichen Norm bildet. Dass sich aus § 118 Abs. 36 S. 2 EnWG gerade keine Verpflichtung des Speicherbetreibers zur Kündigung des Speichernutzungsvertrages ergibt, folgt auch aus einem Vergleich mit den weiteren Vorgaben des Gasspeichergesetzes. So sind insbesondere in § 35b Abs. 1 und 6 EnWG ausdrücklich Verpflichtungen des Speicherbetreibers vorgesehen. Hätte der Gesetzgeber somit eine Verpflichtung des Speicherbetreibers zur außerordentlichen Kündigung gewollt, hätte er auch dies explizit in § 118 Abs. 36 S. 2 EnWG normiert. Auch mit Blick auf die gebotene verfassungskonforme Auslegung ergibt sich aus § 118 Abs. 36 S. 2 EnWG ein Kündigungs**recht**, jedoch keine Kündigungspflicht. Eine solche Pflicht würde einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Berufs- und Eigentumsfreiheit (Art. 12, 14 GG) der Speicherbetreiber und -nutzer darstellen, die auch in Anbetracht fehlender Entschädigungsklauseln im Gesetz nicht verhältnismäßig wären. Daher ist § 118 Abs. 36 S. 2 EnWG auch vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben so auszulegen, dass der Speicherbetreiber den Vertrag **außerordentlich kündigen kann**, wenn der Speichernutzer der Aufnahme von Bestimmungen zur Kapazitätsbereitstellung nicht zustimmt, jedoch nicht zur Kündigung verpflichtet ist.

2.2.2 Zeitlich verzögerte (Teil-)Kündigung in Abhängigkeit vom Speicherfüllstand

Hinweis:

Bei den nachfolgend dargestellten Vorgehensweisen (spätere Kündigung, Teilkündigung, Änderungskündigung) handelt es sich lediglich um mögliche Handlungsoptionen der Speicherbetreiber, die von diesen ergriffen werden können, aber nicht müssen. Aus Gründen der Flexibilität werden alle denkbaren Varianten aufgeführt, wobei sie nicht zwingend für jeden Speicherbetreiber praktikabel und im Einzelfall auch umsetzbar sind.

Entscheidet sich der Speicherbetreiber dagegen, von seinem Recht zur außerordentlichen Kündigung unmittelbar nach Ablehnung der Vertragsanpassung durch den Speichernutzer zunächst keinen Gebrauch zu machen, soll dann ein regelmäßiges Monitoring des Speichergesamtfüllstandes sowie des Füllstandes der von den jeweiligen Speichernutzern gebuchten Kapazitäten erfolgen. Fällt beispielsweise die Nominierung des Speichernutzers für einen Tag X zu gering aus, um eine Befüllung der Speicherkapazität gemäß der Füllstandskurve für diesen spezifischen Tag technisch sicherzustellen, bzw. unterbleibt die Nominierung für den Tag gänzlich, sollte der Speichernutzungsvertrag dann durch den Speicherbetreiber unverzüglich (teilweise) gekündigt werden.

2.2.2.1 Zeitlich verzögerte außerordentliche Kündigung

Rechtsgrundlage einer späteren¹⁰ außerordentlichen Kündigung, die auf Grundlage des Füllstandsmonitorings und der entsprechenden Nominierungen durch die Speichernutzer erfolgt, ist ebenfalls **§ 118 Abs. 36 S. 2 EnWG**.

Das außerordentliche Kündigungsrecht ist allein daran geknüpft, dass der Speicherbetreiber der Vertragsanpassung in Bezug auf die Kapazitätsbereitstellung bis zum 1. Juli 2022 nicht zugestimmt hat. Diese Voraussetzung für die Geltendmachung des Kündigungsrechts steht einer zeitlich nachgelagerten Kündigung nicht entgegen. In der Vorschrift ist gerade **kein Zeitrahmen** vorgesehen, innerhalb dessen der Speicherbetreiber sein Kündigungsrecht ausüben muss. Auch aus § 118 Abs. 36 S. 1 EnWG ergibt sich insoweit nur, dass die Bestimmungen nach § 35b Abs. 6 EnWG – Verpflichtung der Speicherbetreiber zur Aufnahme vertraglicher Regelungen zur Verfügungstellung von Kapazitäten – ab dem 15. Juli 2022 auf Bestandsverträge Anwendung finden. Daraus folgt aber ebenso keine Pflicht des Speicherbetreibers, bis zu diesem Zeitpunkt die außerordentliche Kündigung auszusprechen.¹¹ Andernfalls hätte der Gesetzgeber entweder im Gesetz selbst oder zumindest in der Begründung klar eine Frist für die Geltendmachung des Sonderkündigungsrechts definieren müssen.

¹⁰ D.h. nach dem 1. bzw. 15. Juli 2022.

¹¹ Denkbar ist in diesem Fall nur, dass die BNetzA Aufsichts- und im äußersten Fall nachgelagert Sanktionsmaßnahmen ergreift, wenn der Speicherbetreiber seiner Verpflichtung zur Vertragsanpassung nicht nachkommt.

Die außerordentliche Kündigung auf Grundlage des § 118 Abs. 36 S. 2 EnWG muss also **nicht zwingend unmittelbar nach der Ablehnung der Vertragsanpassung** durch den Speichernutzer erfolgen, sondern ist auch noch zu einem späteren Zeitpunkt zulässig.

Ergänzend zur gesetzlichen Grundlage des Kündigungsrechts sollte eine entsprechende **Kündigungsklausel in den Speichernutzungsvertrag bzw. die AGB** aufgenommen werden. Soweit bereits Bestimmungen zur außerordentlichen Kündigung vorhanden sind, sollten diese entsprechend ergänzt werden. Auf diese Weise kann das Risiko einer unzulässigen Kündigung minimiert werden, wenn ein Gericht im Einzelfall die außerordentliche Kündigung auf Grundlage des § 118 Abs. 36 S. 2 EnWG zu einem späteren Zeitpunkt und in Abhängigkeit vom Speichermonitoring / den Nominierungen nicht für zulässig halten sollte.

Eine Klausel, die die außerordentliche Kündigung für den Fall ermöglicht, dass der Speichernutzer der Vertragsanpassung in Bezug die Kapazitätsbereitstellung nicht zugestimmt hat und das Speichermonitoring ergibt, dass mit Blick auf die Nominierung für den jeweiligen Gastag eine Befüllung nicht mehr in zur Erfüllung der Füllstandsvorgabe(n) ausreichender Höhe durch den Speichernutzer erfolgen kann, könnte wie folgt lauten¹²:

„Der Speicherbetreiber [hier bitte Namen einsetzen] kann den Speichernutzungsvertrag [bitte an genaue Vertragsbezeichnung anpassen] mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen, wenn der Speichernutzer der Aufnahme von Bestimmungen nach § 35b Absatz 6 EnWG in den Speichernutzungsvertrag bis zum 1. Juli 2022 nicht zugestimmt hat und sich auf Grundlage des vom Speicherbetreiber durchgeführten Monitorings des Füllstandes des festen Arbeitsgasvolumens sowie der Nominierungen des Speichernutzers für den jeweiligen Gastag für die von ihm in der Gasspeicheranlage gebuchten festen Kapazitäten ergibt, dass die Füllstandsvorgaben nach Ziffer [bitte Ziffer einsetzen] des Vertrages zum jeweiligen Stichtag technisch nicht mehr erreicht werden können.“

¹² Die Musterklausel ist lediglich als ein möglicher Umsetzungsvorschlag zu verstehen, der indes nicht die individuellen (Vertrags-)Situationen berücksichtigen kann. Angesichts der vielfältigen Ausgestaltung der einzelnen Speichernutzungsverträge und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Speicherbetreiber ist es nicht möglich, in abschließender Weise eine allgemeingültige Klausel zu formulieren

Hinweis:

Im Anschreiben zu den geplanten Vertragsanpassungen könnte bezüglich der Aufnahme einer (zusätzlichen) Kündigungsklausel im vorstehenden Sinne darauf hingewiesen werden, dass es sich hierbei lediglich um eine präventive Maßnahme handelt und ein solches Vorgehen für den Speichernutzer im Vergleich zur sofortigen Kündigung nach Verweigerung der Zustimmung zur Vertragsanpassung (entsprechend der gesetzgeberischen Konzeption in § 118 Abs. 36 EnWG) vorteilhafter ist.

2.2.2.2 Möglichkeiten der Teil- bzw. Änderungskündigung des Speichernutzungsvertrages

Im Rahmen der Möglichkeit, den Speichernutzungsvertrag zu einem späteren Zeitpunkt zu kündigen, wenn der Speichernutzer der Vertragsanpassung nicht zugestimmt hat und das Monitoring ergibt, dass die Füllstandsvorgaben nicht mehr erreicht werden können, kommt auch eine **Teil- bzw. Änderungskündigung** des Vertrages in Betracht. Ob eine Teil- oder eine Änderungskündigung durch den Speicherbetreiber auszusprechen ist, hängt vom Einzelfall ab. Handelt es sich bei dem vom Speichernutzer gebuchten Produkt um aufteilbare Kapazitäten, dürfte grundsätzlich eine teilbare Leistung vorliegen, was in der Folge dann auch zur Teilkündigung berechtigen dürfte. Eine solche Teilkündigung bezieht sich dann auf die vom Speichernutzer gebuchten Speicherkapazitätsmengen, soweit deren Befüllung zur Erreichung der Füllstandsvorgaben erforderlich ist, aber eine (volle) Nominierung durch den Speicherbetreiber entsprechend der Füllstandskurve für den jeweiligen Tag unterblieben ist.¹³ Ist das Speicherprodukt dagegen so ausgestaltet, dass eine Aufteilung nicht möglich ist, müsste eine Änderungskündigung ausgesprochen werden. Diese würde die Kündigung des Speichernutzungsvertrages sowie das Änderungsangebot umfassen, dass sich gegenüber dem vorherigen Speichernutzungsvertrag inhaltlich auf die Anpassung des gegenständlichen Speicherprodukts in Form der Reduzierung des gebuchten AGV in entsprechender

¹³ Analog zu den Vorgaben zur Kapazitätsbereitstellung in § 35b Abs. 5 EnWG betrifft dies nur auf fester Basis gebuchte Arbeitsgasvolumina.

Höhe beschränken und ansonsten die auch vorher maßgeblichen vertraglichen Regelungen umfassen würde.

Eine Teilkündigung nur hinsichtlich der vom Speichernutzer gebuchten, aber nicht befüllten Kapazitäten ist, obwohl sie in den §§ 35a ff. bzw. in § 118 Abs. 36 EnWG nicht ausdrücklich vorgesehen ist, rechtlich zulässig.

Denn, wenn bereits eine Kündigung des gesamten Vertrages im Fall der fehlenden Zustimmung des Speichernutzers zur Vertragsanpassung möglich ist, muss dies erst recht für eine Teilkündigung gelten. Die Teilkündigung bildet dabei regelmäßig auch das mildere Mittel gegenüber der Gesamtkündigung des Speichernutzungsvertrages. Sie muss dabei aber insbesondere auch mit Blick auf den Gesetzeszweck – die ausreichende Befüllung der Gasspeicher zur Sicherung der Versorgungssicherheit – zulässig sein. Denn sie ist zur Zielerreichung insgesamt geeigneter als eine Gesamtkündigung, die dazu führen wird, dass der Speichernutzer bereits eingelagerte Gasmengen wieder ausspeichert. Die Ausspeicherung bereits eingelagerter Gasmengen konterkariert den Gesetzeszweck evident. Durch die Möglichkeit einer Teilkündigung wird insofern eine Regelungslücke des Gasspeichergesetzes geschlossen. Der Gesetzgeber hat für den Fall, dass der Speichernutzer einer Vertragsanpassung hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Kapazitäten nicht zustimmt, lediglich ein Kündigungsrecht, aber gerade keine Kündigungspflicht der Speicherbetreiber vorgesehen. Auch existieren keine weiteren rechtlichen Vorgaben, wie Speicherbetreiber in einer solchen Situation verfahren sollen. Die Teilkündigung ist damit ein rechtlich zulässiger und praktikabler Weg, die bestehende „Regelungslücke“ bei fehlender Zustimmung des Speichernutzers zur Vertragsanpassung und nicht zwingender Kündigung des Speichernutzungsvertrages durch den Speicherbetreiber zu schließen. Die Anerkennung der Möglichkeit zur Teilkündigung ist insofern gerade auch im Hinblick auf den Gesetzeszweck unumgänglich, da nur auf diese Weise in der skizzierten Konstellation eine Befüllung der Kapazitätsmengen durch den MGV möglich wird. Der Zugriff vom MGV auf unbefüllte, aber für die Erreichung der Füllstandsvorgaben erforderliche Kapazitäten wäre sonst ohne die Möglichkeit der Speicherbetreiber zur Teilkündigung

ausgeschlossen und damit im Ergebnis in vielen Konstellationen die Füllstandserreichung (potentiell) gefährdet.

Hinweis:

Es kann nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass ein Gericht im Einzelfall eine Teilkündigung als Umgehung des in § 35b Abs. 5 S. 3 EnWG normierten Verbots, abweichende Vereinbarungen zu treffen, die zu einem Wegfall der Verpflichtung des Speichernutzers zur Entgeltfortzahlung im Falle der Zurverfügungstellung von Kapazitäten führen, einstuft.

Für die Möglichkeit einer Teilkündigung spricht aber, dass der Gesetzgeber Speicherbetreibern für den Fall, dass der Speichernutzer einer Vertragsanpassung, die die Kapazitätsbereitstellung ermöglicht, nicht zustimmt, lediglich ein Kündigungsrecht (aber gerade keine Kündigungspflicht) eingeräumt hat, ohne jedoch weitere Regeln für den Fall einer ausbleibenden Vertragsanpassung zu treffen. Die Teilkündigung ist damit eine Möglichkeit, eine evidente Regelungslücke in (verfassungskonformer!) Weise zu schließen und zur Zielerreichung des Gasspeichergesetzes entscheidend beizutragen.

2.2.3 Modalitäten der Kündigung des Speichernutzungsvertrages

Die (Teil-)Kündigung sollte, unabhängig von den konkreten vertraglichen Bestimmungen, in jedem Fall **schriftlich** erklärt werden. Im Anschreiben zur geplanten Vertragsanpassung an den Speichernutzer sollten sich Speicherbetreiber das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt ausdrücklich vorbehalten, um eine Verwirkung des Sonderkündigungsrechts auszuschließen.

Im Fall einer Teilkündigung ermittelt der Speicherbetreiber, analog zu den Vorgaben zur Zurverfügungstellung von Kapazitäten¹⁴, die Menge der nicht zur Befüllung nominierten, auf fester Basis gebuchten Speicherkapazitäten des jeweiligen Speichernutzers, die technisch zur Einhaltung der vom Speicherbetreiber unter Berücksichtigung der stichtagsbezogenen Füllstandsvorgaben ermittelten Füllstandskurve erforderlich ist.

¹⁴ Dazu im Einzelnen Punkt [2.3](#).

2.2.4 (Rechts-)Folgen der Kündigung des Speichernutzungsvertrages

Macht der Speicherbetreiber von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, endet der Speichernutzungsvertrag mit dem Speicherbetreiber mit sofortiger Wirkung für die Zukunft. Soweit nur eine Teilkündigung des Speichernutzungsvertrages entsprechend der Darstellung unter [Punkt 2.2.2](#) erfolgt, endet der Speichernutzungsvertrag auch nur in Bezug auf die von der Teilkündigung erfasste Kapazitätsmenge mit sofortiger Wirkung. In Bezug auf die nicht von der Kündigung erfassten Kapazitäten bleibt der Vertrag zwischen dem Speicherbetreiber und dem Speichernutzer bestehen.

Sofern im Speichernutzungsvertrag bzw. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Klausel zum Umgang mit den im Speicher eingelagerten Gasmengen des Speichernutzers vorgesehen ist, sind diese Vorgaben maßgeblich. Sind bislang hingegen keine entsprechenden Bestimmungen im Speichernutzungsvertrag bzw. in den AGB enthalten, bietet es sich an, eine solche Klausel im Zuge der nunmehr ohnehin notwendigen Anpassungen ebenfalls in den Vertrag / die AGB aufzunehmen.

2.3 Monitoring der Speicherfüllstände

Das Monitoring der Speicherfüllstände spielt eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des Gasspeichergesetzes durch die Speicherbetreiber. So bildet das Monitoring insbesondere die Grundlage für die Ausübung des Sonderkündigungsrechts (siehe dazu Punkt 2.2) sowie die Kapazitätsbereitstellung. Darüber hinaus ist das Monitoring im Hinblick auf die Erfüllung der Nachweis- und Mitteilungspflichten relevant.

2.3.1 Einzelheiten zum Monitoring

Die wesentlichen Bezugspunkte des Speichermonitorings bilden die vom Speicherbetreiber zu ermittelnde Füllstandskurve sowie die durch die Speichernutzer erfolgenden Nominierungen zur Einspeicherung.

Die **Füllstandskurve**, die den maßgeblichen Bezugspunkt für die Bewertung der Nominierungen im Rahmen des Monitorings bildet, ist für die einzelne Speicheranlage individuell unter Beachtung der technischen Restriktionen und Besonderheiten der Anlage zu ermitteln. Maßgeblich sind die in § 35b Abs. 1 S. 2 festgelegten Füllstandsvorgaben zu den jeweiligen Stichtagen. Der Beginn der Füllstandskurve muss

so festgelegt sein, dass die Erfüllung der Füllstandsvorgaben ohne Einschränkungen möglich ist. Mit Blick auf den ersten Stichtag am 1. August muss die für diesen Tag festgelegte Mindestbefüllung des Speichers so kalkuliert sein, dass die Erfüllung der nachfolgenden verbindlich prozentual vorgegebenen Füllstände technisch gewährleistet ist.

Daneben sind die durch die Speichernutzer erfolgenden **Nominierungen** für den jeweiligen Gastag zu monitoren und mit Blick auf die Füllstandskurve zu bewerten. Relevant sind dabei alle Nominierungen für die von den Speichernutzern **gebuchten Arbeitsgasvolumina**.

Das Monitoring muss in fortlaufender Weise an jedem Gastag erfolgen. Wann der Speicherbetreiber auf Grundlage des Monitorings Maßnahmen ergreifen muss, richtet sich zum einen danach, wann die durch den Speichernutzer erfolgten Nominierungen nicht ausreichen, um eine Befüllung der Speicheranlage entsprechend der Füllstandskurve technisch sicherzustellen. Zum anderen ist in diesem Rahmen relevant, zu welchem Zeitpunkt die nicht ausreichende Nominierung durch den Speichernutzer erfolgt bzw. diese insgesamt ausbleibt. In Abhängigkeit von den einzelvertraglichen Regelungen zwischen Speicherbetreiber und Speichernutzer kann die Nominierung beispielsweise am Vortag bis zu einer festgelegten Uhrzeit für den folgenden Gastag oder auch noch am Gastag selbst vorgesehen sein. Besteht für Speichernutzer die Möglichkeit zur Renominierung, wird diese grundsätzlich für das Monitoring maßgeblich sein. Reichen die erstnominierten Gasmengen mit Blick auf die Füllstandskurve und den für den jeweiligen Tag ermittelten erforderlichen Füllstand nicht aus, kann der Speichernutzer auf die Möglichkeit der Renominierung mittels einer kurzen, formlosen Mitteilung hingewiesen werden.

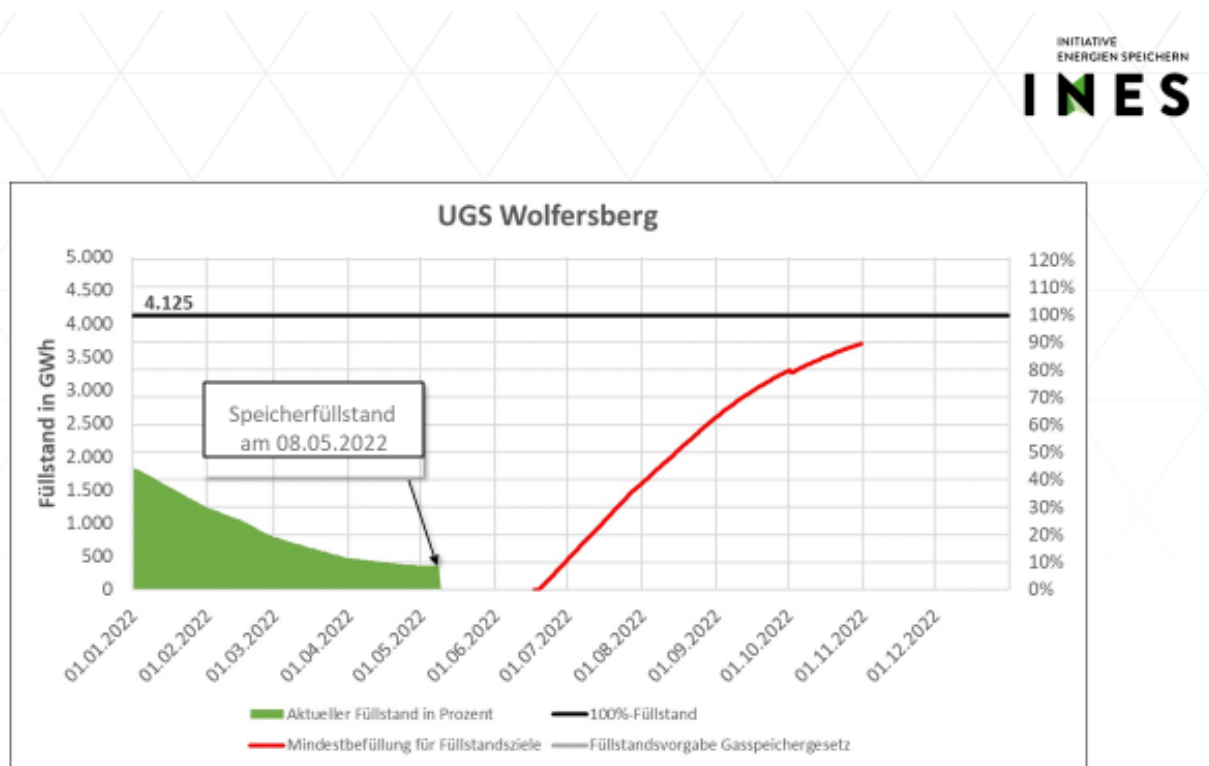
Auf Grundlage des Monitorings ergreift der Speicherbetreiber bei Bedarf folgende Maßnahmen:

- (Teil-)Kündigung des Speichernutzungsvertrages oder
- Zurverfügungstellung von Kapazitäten an den MGV.

2.3.2 Mögliche Szenarien auf Grundlage des Monitorings

Im Rahmen des Speichermonitorings können **verschiedene Szenarien** eintreten, die nachfolgend dargestellt werden:

(1) Kurve zur Mindestbefüllung liegt in der Zukunft



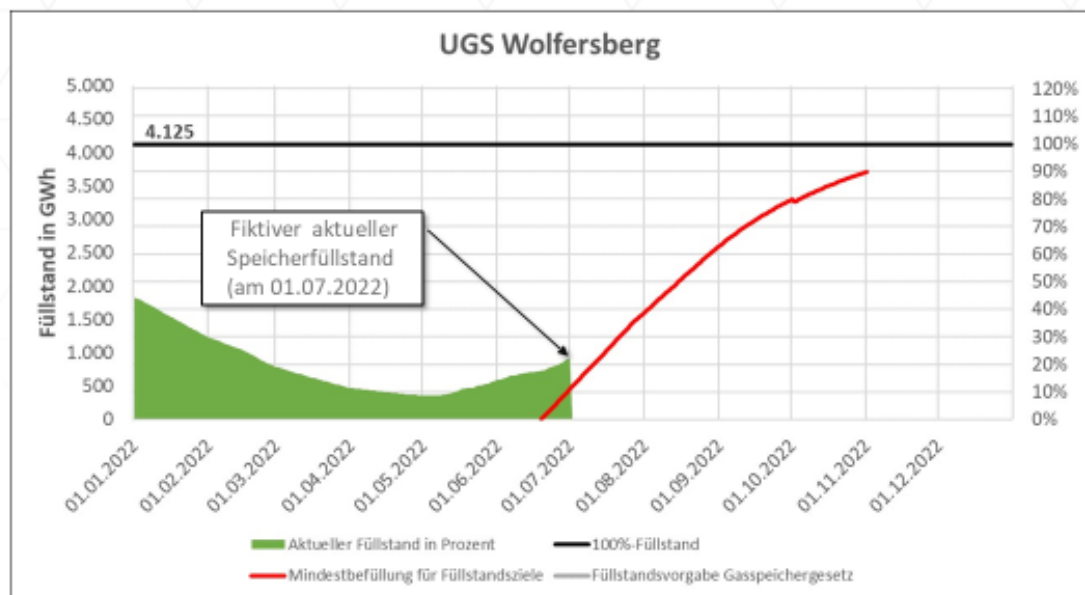
Kein Handlungsbedarf, weil Kurve zur Mindestbefüllung gemäß der Füllstandsziele in der Zukunft liegt.

© 2022 INES - Initiative Energien Speichern e.V.

Abbildung 8: Szenario 1 (Kurve zur Mindestbefüllung liegt in der Zukunft)

In diesem Szenario liegt die Kurve zur Mindestbefüllung der Speicheranlage gemäß den Füllstandszielen in der Zukunft. Zu diesem Zeitpunkt gibt es für den Speicherbetreiber über die Fortführung des Füllstandmonitorings hinaus **keinen** konkreten **Handlungsbedarf**. Er muss weder gegenüber dem Speichernutzer noch gegenüber dem MGV tätig werden.

(2) Nominierungen lassen Erreichung der Füllstandsvorgaben erkennen



Kein Handlungsbedarf, weil die Nominierungen eine Erfüllung der Füllstandsvorgaben erkennen lässt.

Abbildung 9: Szenario 2 (Nominierung lässt Erreichung der Füllstandsvorgaben erkennen)

In diesem Szenario zeichnet sich ab, dass die Füllstandskurve auf Grundlage der in der Vergangenheit erfolgten Nominierungen bzw. Befüllung des Speichers eingehalten wird. Aus diesem Grund besteht zu diesem Zeitpunkt **kein Handlungsbedarf** für Speicherbetreiber. Sie müssen erst tätig werden, wenn sich aus den Nominierungen für die jeweiligen Gastage ergibt, dass die Füllstandskurve am Tag X unterschritten wird und damit die Erreichung der Füllstandsvorgaben zu den Stichtagen technisch nicht mehr möglich ist (dazu ausführlich den nachfolgenden [Punkt 2.4](#)).

(3) Nominierungen lassen Erreichung der Füllstandsvorgaben nicht erkennen

Auf dieses Szenario geht der [Abschnitt 2.4](#) ausführlich ein.

(4) Bereitgestellte Kapazitäten genügen nicht zur Erreichung der Füllstandsvorgaben

Das Speichermonitoring kann zudem ergeben, dass die dem MGV zur Verfügung gestellten festen Speicherkapazitäten nicht ausreichen werden, um die

Füllstandsvorgaben entsprechend der ermittelten Füllstandskurve zu erreichen. In diesem Szenario bucht der MGV beim Speicherbetreiber Kapazitäten in dem Umfang, der die Erreichung der Füllstandsvorgaben sicherstellt.

2.4 Bereitstellung von Speicherkapazitäten an den MGV

2.4.1 Zurverfügungstellung von Speicherkapazitäten

Die Bereitstellung von Speicherkapazitäten, die Speichernutzer auf fester Basis gebucht haben, an den MGV erfolgt nur, wenn die durch die Speichernutzer **für den jeweiligen Gastag vorgenommenen Nominierungen** nicht ausreichen, um eine Befüllung entsprechend der ermittelten Füllstandskurve technisch sicherzustellen. Nur bei einem solchen täglichen Prozedere ohne einen umfassenden zeitlichen Vorlauf ist gewährleistet, dass allein die Kapazitätsmengen des Speichernutzers zur Verfügung gestellt werden, die der Speichernutzer auch tatsächlich nicht befüllen wird. Ein wöchentlicher bzw. in einem abweichenden zeitlichen Turnus erfolgender Monitoring- und Bereitstellungsprozess würde allein auf Prognosen beruhen, die nicht zwingend den tatsächlichen Nominierungen für die Gastage entsprechen müssen. Nur durch eine für den jeweiligen Gastag in Abhängigkeit von den Nominierungen erfolgende Bereitstellung wird der Gesetzeswortlaut des § 35b Abs. 5 1. HS EnWG eingehalten, wonach *„dem Marktgebietsverantwortlichen die nicht genutzten Speicherkapazitäten der Nutzer der Gasspeicheranlage rechtzeitig **anteilig nach dem Maß der Nichtnutzung des Nutzers in dem zur Erreichung der Füllstandsvorgaben erforderlichen Umfang** [...] zur Verfügung zu stellen“* sind. Auf Basis einer Prognose käme es zu einer übermäßigen Zurverfügungstellung von Speicherkapazitäten, der nicht vom Wortlaut gedeckt und zudem unverhältnismäßig wäre.

Die Grundlagen der Kapazitätsbereitstellung zeigt das folgende Schaubild beispielhaft auf:

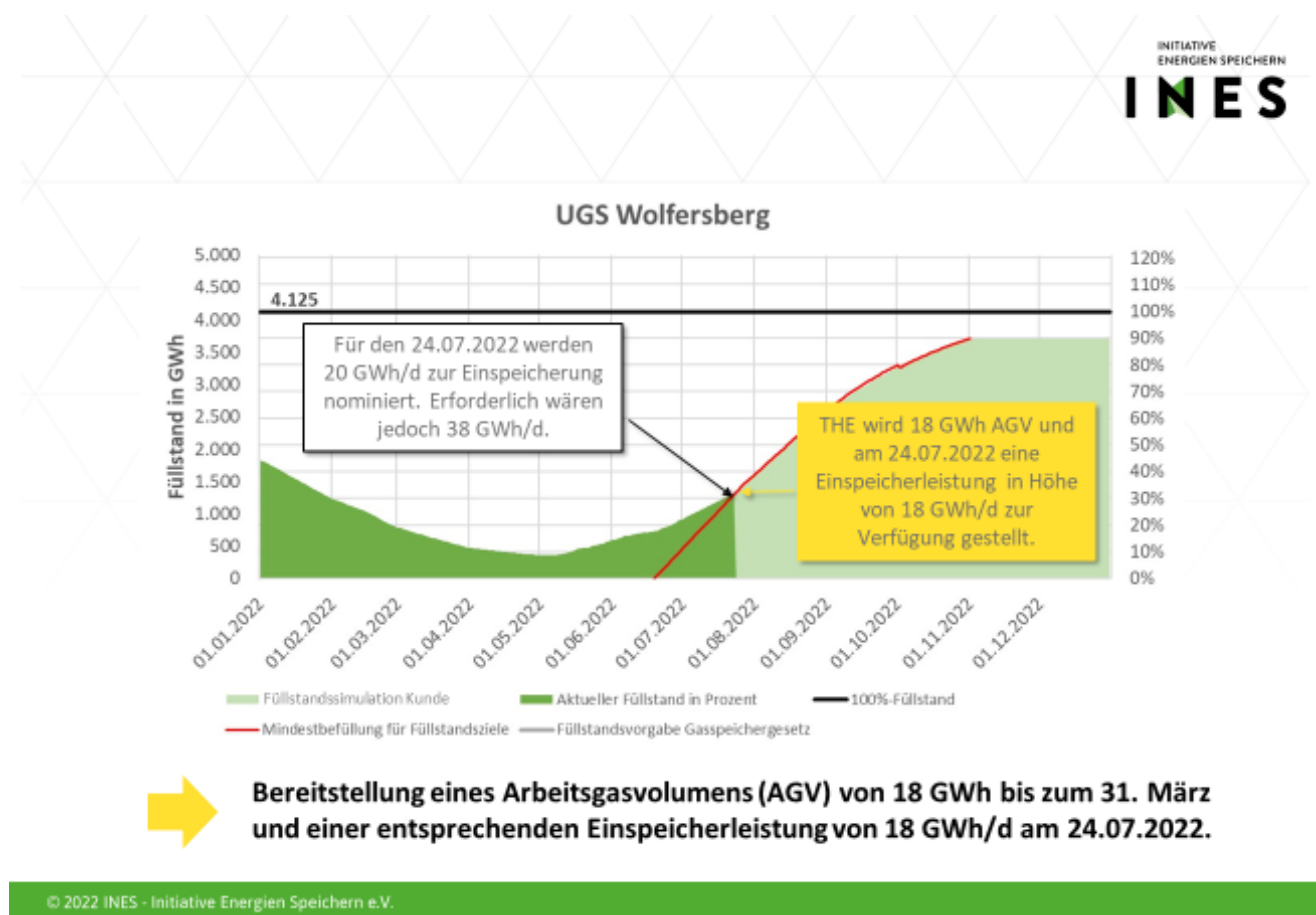


Abbildung 10: Bereitstellung von AGV an den MGV

Im obigen Beispiel müsste der Kunde, um den nach der Füllstandskurve für den Gastag (hier der 24. Juli 2022) vorgesehenen Füllstand zu erreichen, eine Einspeicherleistung von 38 GWh/d nominieren, er nominiert jedoch lediglich 20 GWh/d. Diese nominierte Menge reicht nicht aus, um den für diesen Tag maßgeblichen Füllstand zu erreichen, der seinerseits relevant dafür ist, dass die Mindestfüllstände zu den gesetzlich vorgesehenen Stichtagen in der Speicheranlage technisch erreicht werden können.

In diesem Fall muss der Speicherbetreiber tätig werden, indem er

- entweder den **Speichernutzungsvertrag** entsprechend den Ausführungen unter [Punkt 2.2.2](#) **außerordentlich (teilweise) kündigt**, wenn der Speichernutzungsvertrag / die AGB keine Klausel zur Kapazitätsbereitstellung enthalten, oder

- die vom Speichernutzer **nicht nominierte Speicherkapazität dem MGV zur Verfügung stellt**, soweit sie zur Einhaltung der Füllstandskurve erforderlich ist („anteilig nach dem Maß der Nichtnutzung“).

Ist im Speichernutzungsvertrag / den AGB eine Klausel enthalten, die dem Speicherbetreiber die Bereitstellung von Kapazitäten an dem MGV ermöglicht, gilt Folgendes:

Damit der für diesen Gastag ermittelte Mindestfüllstand erreicht werden kann, wird das vom Speichernutzer nicht genutzte, d.h. nicht nominierte Arbeitsgasvolumen in Höhe der Nichtnominierung dem MGV **unmittelbar** zur Verfügung gestellt. Im oben genannten Beispiel muss dem MGV somit ein Arbeitsgasvolumen in Höhe von 18 GWh zur Verfügung gestellt werden. **Die Zurverfügungstellung des (festen) Arbeitsgasvolumens erfolgt bis zum Ende der Speicherperiode** (bis zum 31. März eines Jahres). Dieser Bereitstellungszeitraum ergibt sich aus dem Wortlaut des § 35b Abs. 5 1. HS EnWG („bis zum Ablauf des Speicherjahres“).

Zusätzlich zum Arbeitsgasvolumen wird dem MGV die **Einspeicherleistung** zur Verfügung gestellt, die für die vollständige Befüllung des zur Verfügung gestellten Arbeitsgasvolumens erforderlich ist. Dass sich die Verpflichtung des Speicherbetreibers nicht nur auf die Zurverfügungstellung von Arbeitsgasvolumen in anteiliger Höhe, sondern auch auf die Einspeicherleistung in der zur Befüllung des bereitgestellten Arbeitsgasvolumens erforderlichen Höhe bezieht, folgt ebenfalls aus dem insofern eindeutigen Wortlaut des § 35b Abs. 5 2. HS EnWG („hierzu gehört auch die Ein- und Ausspeicherleistung“). Allerdings muss die Einspeicherleistung **nicht bis zum Ende der Speicherperiode** zur Verfügung gestellt werden, **sondern nur für den jeweiligen Gastag**, an dem die Nominierungen zur Befüllung des erforderlichen Arbeitsgasvolumens nicht ausreichen. Nach § 35b Abs. 5 EnWG bezieht sich die Verpflichtung zur Verfügungstellung an den MGV bis zum Ablauf des Speicherjahres explizit allein auf die Speicherkapazitäten, d.h. auf das auf fester Basis gebuchte Arbeitsgasvolumen. Aus dem 2. Halbsatz des § 35b Abs. 5 EnWG lässt sich insofern gerade nicht ableiten, dass dies gleichsam für die Einspeicherleistung gelten soll. Es

besteht auch keine Notwendigkeit dafür, dass die Einspeicherleistung nach der erfolgten Einspeisung bis zum Ende des Speicherjahres bei dem MGV verbleibt.

Im obigen Beispiel führt das dazu, dass dem MGV außerdem eine entsprechende Einspeicherleistung in Höhe von 18 GWh/d zur Verfügung gestellt wird. Die Einspeicherleistung fällt nach der unmittelbaren Nutzung durch den MGV (dazu im Einzelnen unter [Punkt 2.4.2](#)) an dem jeweiligen Gastag, für den die Nominierung zu gering ausgefallen ist, an den Speicherbetreiber zurück.

Hinweis:

Bei der Zurverfügungstellung der Speicherkapazitäten handelt es sich um eine echte Verpflichtung der Speicherbetreiber (vgl. den Wortlaut des § 35b Abs. 5: „*ist der Betreiber einer Gasspeicheranlage verpflichtet,...*“). Kommen Speicherbetreiber dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl die Nominierungen für den jeweiligen Gastag nicht ausreichen, drohen Aufsichts- und Sanktionsmaßnahmen der BNetzA.

2.4.2 Prozedere zur Bereitstellung der Speicherkapazitäten¹⁵

Die Meldung der Kapazitätsmengen, die dem MGV zur Verfügung zu stellen sind, erfolgt durch den jeweiligen Speicherbetreiber auf Basis einer **Excel-Tabelle**. Auf diese Weise ist ein einheitliches Übermittlungsformat gewährleistet und mit Blick auf die kurzen Zeiträume zwischen Nominierung, Meldung und Nutzung der Kapazitäten eine schnelle Bearbeitung durch den MGV möglich.

Das übermittelte Excel-Dokument muss Angaben zu der Menge an **Arbeitsgasvolumina**, die dem MGV auf Grundlage der Nominierung durch den Speichernutzer in Relation zum Mindestfüllstand zur Verfügung gestellt werden, sowie das **Enddatum der Speicherperiode** enthalten, an das der Zeitraum der Zurverfügungstellung gekoppelt ist. Außerdem muss die zur Verfügung zu stellende **Einspeicherleistung** genau beziffert sowie das **Enddatum (Ende des Gastages, an dem**

¹⁵ Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf den Ergebnissen des gemeinsam mit dem MGV und der BNetzA durchgeführten Workshops am 19. Mai 2022. Hierbei handelt es sich um ein denkbare Prozedere, das allerdings mit dem MGV noch final abgestimmt werden sollte.

die Einspeicherung durch den MGV erfolgen muss) mitgeteilt werden.¹⁶ Die Daten sind aggregiert für die jeweilige Speicheranlage zur Verfügung zu stellen, einer kunden- oder vertragsspezifischen Aufschlüsselung bedarf es nicht.

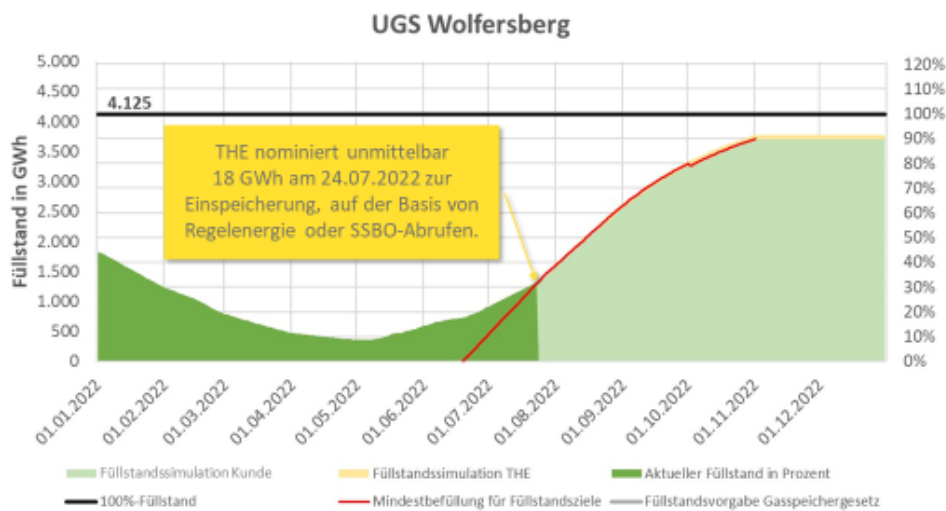
Die Daten sind dem MGV **unverzüglich** mitzuteilen, wenn der Speicherbetreiber erkennt, dass die (Re-)Nominierungen der Speichernutzer für den Gastag zur Befüllung der erforderlichen Kapazitätsmenge nicht ausreichen. Wobei es weiterhin auf die einzelvertraglichen Regelungen zwischen Speicherbetreiber und Speichernutzer ankommen dürfte, wonach die Nominierung beispielsweise am Vortag bis zu einer festgelegten Uhrzeit für den folgenden Gastag oder auch noch am Gastag selbst vorgesehen sein kann. Die unverzügliche Mitteilung ist erforderlich, um dem MGV die Möglichkeit zu geben, die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur Befüllung des Arbeitsgasvolumens zu erreichen, und gleichzeitig um sicherzustellen, dass die ebenfalls zur Verfügung gestellte Einspeicherleistung tatsächlich nur an dem jeweils relevanten Gastag benötigt wird.

2.4.3 Einspeicherung durch den MGV bzw. SSBO-Bieter

Nach der Zurverfügungstellung des Arbeitsgasvolumens und der benötigten Einspeicherleistung muss der MGV unmittelbar mit der Einspeicherung beginnen. Es handelt sich um einen Prozess, der innerhalb des Gastages, für den die Nominierungen nicht ausreichen und entsprechend Speicherkapazitäten einschließlich der erforderlichen Einspeicherleistung zur Verfügung gestellt werden, stattfinden muss.

Unmittelbar nach der Zurverfügungstellung erfolgt die Befüllung des Arbeitsgasvolumens durch den MGV auf Basis der ebenfalls zur Verfügung gestellten korrelierenden Einspeicherleistung.

¹⁶ Weitere Angaben sind mit Blick auf die gegenüber der BNetzA und dem MGV zu erfüllende wöchentliche Mitteilungspflicht nach § 35b Abs. 4 S. 3 EnWG nicht erforderlich. Der MGV erhält auf dieser Basis umfassende weitere Angaben zu den Füllständen und der Speicheranlage.



THE nimmt unmittelbar die Einspeicherungen der anteilig im Umfang der Nichtnutzung zur Verfügung gestellten Speicherkapazitäten auf.

© 2022 INES - Initiative Energien Speichern e.V.

Abbildung 11: Einspeicherung durch den MGV

Damit die Einspeicherung durch den MGV die Erfüllung der Füllstandsvorgaben auch tatsächlich (noch) sicherstellen kann und somit keine technische Unmöglichkeit eintritt, kann der MGV **zwei verschiedene Maßnahmen i.S.d. § 35c Abs. 2 EnWG** im Rahmen des hier geschilderten Prozederes ergreifen:

- **Einspeicherung unter Nutzung eines Instrumentariums bzw. von Maßnahmen, die kurzfristig die Befüllung von Gasspeichern sicherstellen und analog bzw. ähnlich der Wirkungsweise von Regelenenergie ausgestaltet sind, oder**
- **Kurzfristiger Abruf einer zuvor über SSBO kontrahierten Option zur Speicherbefüllung.**

Hinweis:

Indem die Speicherbetreiber dem MGV die Speicherkapazität unmittelbar nach der Feststellung, dass die erfolgten Nominierung zur ausreichenden Befüllung am jeweiligen Gastag nicht ausreichen, zur Verfügung stellen, und der MGV die Befüllung dann innerhalb des Gastages unter Nutzung eines Instrumentariums bzw. von Maßnahmen, die kurzfristig die Befüllung von Gasspeichern sicherstellen und analog bzw. ähnlich der Wirkungsweise von Regelenenergie ausgestaltet sind oder

durch den kurzfristigen Abruf kontrahierter SSBO vornimmt, wird die gesetzliche Regelung in § 35b Abs. 5 1. HS EnWG umgesetzt. Der Gesetzgeber hat die Zurverfügungstellung einerseits daran geknüpft, dass die Füllstandsvorgaben erkennbar technisch nicht mehr erreicht werden können. Dies ist jedoch erst dann der Fall, wenn die Nominierung nicht in der zur Einhaltung der Füllstandskurve erforderlichen Höhe erfolgt. Andererseits hat er aber auch das Erfordernis einer rechtzeitigen Bereitstellung normiert. Durch die Nutzung der hier aufgezeigten Maßnahmen ist aber gerade eine kurzfristige Einspeicherung möglich und damit die rechtzeitige Erreichung des Mindestfüllstandes sichergestellt. Beide aus dem Gesetz resultierenden Anforderungen an die Kapazitätsbereitstellung werden somit durch das hier skizzierte Prozedere in Einklang gebracht und in verhältnismäßiger Weise umgesetzt.

Die **Nutzung entsprechender Instrumentarien bzw. Maßnahmen durch den MGV, die kurzfristig die Befüllung von Gasspeichern sicherstellen und analog resp. ähnlich der Wirkungsweise von Regelenergie ausgestaltet sind**, zur Befüllung der zur Verfügung gestellten Arbeitsgasvolumina stellt eine Option dar, um die Erreichung der Füllstandsvorgaben sicherzustellen. Sie ermöglicht dem MGV einen geringen zeitlichen Vorlauf für die Befüllung und führt somit dazu, dass die Kapazitätsbereitstellung in Abhängigkeit von den Nominierungen für den jeweiligen Gastag durch die Speicherbetreiber das Erfordernis der Rechtzeitigkeit i.S.d. § 35b Abs. 5 EnWG erfüllt.

Die Nutzung entsprechender Instrumentarien bzw. Maßnahmen im o.g. Sinne durch den MGV ist zulässig und sinnvoll. Sie ähneln insoweit den Maßnahmen wie beispielsweise der Beschaffung von Regelenergie, die der MGV ohnehin bereits entsprechend den Vorgaben des EnWG und der GasNZV ausübt. Die Nutzung solcher Instrumentarien bzw. Maßnahmen zur kurzfristigen Speicherbefüllung stellt damit einen systemimmanenten Ansatz dar. Zugleich ist sie mit den Regelungen des Gasspeichergesetzes vereinbar. Nach § 35c Abs. 2 S. 1 EnWG umfassen die Maßnahmen, die der MGV zur Erreichung der Füllstandsvorgaben zu ergreifen hat, *„die zusätzliche, auch kurzfristige Ausschreibung von Gas-Optionen [...] sowie **den Erwerb physischen Gases und dessen Einspeicherung**“*. Von dieser zweiten Variante „Erwerb physischen Gases und dessen Einspeicherung“ ist die Nutzung entsprechender Instrumentarien bzw. Maßnahmen zur kurzfristigen Speicherbefüllung durch den MGV, die analog bzw. ähnlich der Wirkungsweise von Regelenergie ausgestaltet sind, erfasst. Zudem ist es

sowohl in Anbetracht des Wortlauts als auch der Gesetzesbegründung möglich, solche Instrumentarien bzw. Maßnahmen vorrangig gegenüber SSBO-Sonderausschreibungen einzusetzen, um eine ausreichende Befüllung der Speicher sicherzustellen. Bereits aus dem zuvor zitierten Wortlaut des § 35b Abs. 2 S. 1 EnWG ergibt sich die Gleichrangigkeit beider Maßnahmen („sowie“). Zudem wird in der Gesetzesbegründung explizit klargestellt, dass es sich bei den dargelegten Maßnahmen trotz des im Grundsatz angelegten Stufensystems¹⁷ **nicht um eine starr zu befolgende Maßnahmenkaskade** handelt, sondern die Stufen vor dem Hintergrund des Gesetzeszwecks auszugestalten und miteinander zu kombinieren sind.¹⁸ Insofern ist es möglich, Instrumentarien bzw. Maßnahmen im vorgenannten Sinne vorrangig oder auch zusätzlich zu SSBO-Ausschreibungen zur Befüllung der bereitgestellten Speicherkapazitäten zu nutzen. Die (vorrangige) Nutzung solcher Instrumentarien bzw. Maßnahmen entspricht zudem im Vergleich zur Nutzung von SSBO-Sonderausschreibungen stärker dem gesetzgeberischen Bestreben, die Eingriffe in den Speichermarkt möglichst gering zu halten und die Erreichung der Füllstandsvorgaben vorrangig durch marktwirtschaftliches Agieren zu gewährleisten.

Damit alternativ bzw. zusätzlich zur Nutzung eines Instrumentariums bzw. einer Maßnahmen, welche(s) kurzfristig die Befüllung der Speicheranlagen sicherstellt und analog oder ähnlich der Wirkungsweise von Regelenergie funktionieren, ein kurzfristiger Abruf von über SSBO kontrahierten Optionen möglich ist, müssen diese durch den MGV so konzipiert werden, dass eine unmittelbare Einspeicherung bei Abruf der Option sichergestellt ist. Die Ausgestaltung der SSBO im Einzelnen obliegt dem MGV.

2.4.4 Entgelte bei Zurverfügungstellung von gebuchten Speicherkapazitäten

Werden vom Speichernutzer nicht nominierte Speicherkapazitäten dem MGV zur Verfügung gestellt, bleibt der Speichernutzer weiterhin nach Maßgabe des § 35b Abs. 6 S. 2 EnWG zur Zahlung der **Entgelte für die Speichernutzung** verpflichtet. Davon **ausgenommen** sind lediglich die **variablen Speicherentgelte für die Ein- und**

¹⁷ Vgl. dazu oben [Punkt 1.5.3](#).

¹⁸ Das sich im Übrigen jedenfalls für die Stufen 2 und 3 allein aus der Gesetzesbegründung, aber nicht aus dem Gesetz selbst ergibt, vgl. dazu BT-Drs. 20/1024, S.15.

Ausspeicherung, sofern diese in dem Vertragsverhältnis zwischen Speicherbetreiber und Speichernutzer aufgeführt werden.

Die variablen Speicherentgelte können **gegenüber dem MGV** geltend gemacht werden. Dies gilt nicht nur für den Fall, dass der MGV die zur Verfügung gestellten Speicherkapazitäten selbst befüllt, sondern sollte aus Gründen der Einfachheit auch dann mit dem MGV vereinbart werden, wenn eine Einspeicherung durch erfolgreiche SSBO-Bieter erfolgt. Die Zahlungsabwicklung kann dann in der Kette SSBO-Bieter – MGV – Speicherbetreiber erfolgen. Auf diese Weise müssen Speicherbetreiber sich nicht mit den SSBO-Bietern auseinandersetzen und entsprechend mit einem dritten Akteur Vereinbarungen treffen.

Hinsichtlich der gegenüber dem MGV in Rechnung zu stellenden variablen Speicherentgelte kann es sich anbieten, auf die im jeweiligen Speichervertrag vorgesehene Entgeltklausel für solche variablen Speicherentgelte zurückzugreifen und die Preisermittlungsformel auch im Verhältnis zum MGV anzuwenden. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, davon abzuweichen und darüberhinausgehende Kostenkomponenten zu berücksichtigen, sofern diese im Zusammenhang mit der Ein- und Ausspeicherung stehen. Diese Beschränkung auf Kosten der Ein- und Ausspeicherung induziert der Regelungsmechanismus des § 35b Abs. 6 EnWG. Insofern bedarf es einer individuellen Regelung zwischen dem jeweiligen Speicherbetreiber und dem MGV.

Wird ein **Rahmenvertrag bzw.** werden **Standardklauseln mit dem MGV** für die Zurverfügungstellung gebuchter Speicherkapazitäten erarbeitet, kann, sofern gewünscht, auch eine entsprechende (in der Folge pauschal für alle Speicherbetreiber geltende) Entgeltklausel aufgenommen werden.

2.4.5 Annex: Rangfolge der dem MGV bereitzustellenden Speicherkapazitäten

Speicherbetreiber stellen dem MGV in zwei Konstellationen Speicherkapazitäten zur Verfügung: Zum einen im Fall der Zurverfügungstellung von gebuchten Kapazitäten (§ 35b Abs. 5 und 6 EnWG), zum anderen im Fall der Buchung von Kapazitäten durch den MGV (§ 35c Abs. 2 EnWG). Dementsprechend wird in § 35c EnWG auch nur zwischen diesen beiden „Kapazitätsarten“ differenziert, d.h. im Gesetz ist ausschließlich

vorgesehen, dass dem MGV entzogene und/oder ungebuchte Kapazitäten durch den Speicherbetreiber zur Verfügung gestellt werden.

Kündigt der Speicherbetreiber den Speichervertrag entsprechend den Ausführungen unter [Punkt 2.2](#), liegen mithin „gekündigte Kapazitäten“ vor, sind diese, der im Gesetz angelegten Klassifizierung folgend, als ungebuchte Kapazitäten einzuordnen. Infolge der Kündigung sind die Kapazitäten nicht mehr durch einen Speichernutzer gebucht, sie werden mithin im Moment der Wirksamkeit der Kündigung zu ungebuchten Kapazitäten. Sonderregelungen für gekündigte Speicherkapazitäten existieren jedoch nicht. Bis zur Ausübung des Kündigungsrechts durch den Speicherbetreiber handelt es sich bei diesen Kapazitäten dagegen um gebuchte Kapazitäten, die, sofern keine für die Einhaltung der Füllstandsvorgaben ausreichende Befüllung erfolgt, im Maße der Nichtnutzung durch den Speicherbetreiber zu entziehen sind und durch diesen Akt somit zu entzogenen Kapazitäten werden.

Die Reihenfolge, in der die zuvor dargestellten Kapazitätstypen dem MGV durch den Speicherbetreiber zur Verfügung gestellt werden, ist in § 35c Abs. 2 EnWG gesetzlich geregelt. Danach sind **immer** zunächst die entzogenen Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Reichen diese entzogenen und dem MGV zur Verfügung gestellten Kapazitäten nicht aus, bucht der MGV **zusätzlich** bis dahin ungebuchte Kapazitäten beim Speicherbetreiber. Die Kapazitätsbuchung ist folglich nachrangig gegenüber der Zurverfügungstellung entzogener Kapazitäten. Angesichts der expliziten gesetzlichen Vorgabe zur Rangfolge der dem MGV durch den Speicherbetreiber zur Verfügung zu stellenden Kapazitäten steht den Speicherbetreibern **kein Ermessensspielraum** zu. Ein Abweichen von dieser Kapazitätsrangfolge, namentlich in Form der vorrangigen Zurverfügungstellung ungebuchter Kapazitäten an den MGV, ist **nicht zulässig**.

Hinweis:

Diese im Gesetz angelegte Rangfolge führt dazu, dass

1. zunächst dem MGV die festen Speicherkapazitäten zur Verfügung zu stellen sind, die von Speichernutzern gebucht wurden, die einer Vertragsanpassung zur Bereitstellung von Kapazitäten zugestimmt haben, und
2. danach, soweit dies zur Erfüllung der Füllstandsvorgaben noch erforderlich ist, die Speichernutzungsverträge mit den Speichernutzern, die einer Anpassung nicht zugestimmt haben, (teilweise) gekündigt werden, sodass diese „frei gewordenen“ Kapazitäten durch den MGV gebucht werden können.

2.5 Kapazitätsbuchung durch den MGV

Die Buchung von Speicherkapazitäten durch den MGV erfolgt nur dann, wenn die Befüllung der Kapazitäten, die dem MGV durch den Speicherbetreiber im Falle der nicht ausreichenden Nominierung durch den Speichernutzer bereitgestellt werden, allein nicht ausreicht, um die Füllstandsvorgaben zu den Stichtagen zu erreichen.¹⁹ In diesem Fall „kann“ der MGV zusätzlich Speicherkapazitäten beim Speicherbetreiber buchen, die noch nicht gebucht worden oder in Folge der Kündigung des Speichervertrages wieder frei geworden sind (mithin ungebuchte Kapazitäten). Trotz des Wortlauts des § 35c Abs. 2 S. 2 1. HS EnWG ist hier von einer Ermessenreduktion auszugehen, sodass der MGV faktisch zur Buchung verpflichtet ist, wenn die Füllstandsvorgaben allein durch Befüllung der bereitgestellten Kapazitäten nicht erreicht werden können.

Durch die Buchung bislang ungebuchter Speicherkapazitäten, wird der MGV nach der gesetzlichen Konzeption des § 35c Abs. 2 EnWG zum Speichernutzer. Dementsprechend ist der Abschluss eines Speichernutzungsvertrages zwischen dem jeweiligen Speicherbetreiber und dem MGV erforderlich. Dabei ist es denkbar, dass

- Speicherbetreiber einen **individuellen Rahmenvertrag** nutzen, den sie im Vorfeld aufgesetzt haben, und zugleich die vorhandenen AGB, soweit diese im

¹⁹ Vgl. § 35c Abs. 2 S. 2 1. HS EnWG.

Fall einer Buchung durch den MGV anwendbar sind, in den Vertrag einbeziehen, oder

- sämtliche Speicherbetreiber gemeinsam Standardklauseln (ggf. unter Einbeziehung einheitlicher AGB) erarbeiten, die dann einheitlich bei der Kapazitätsbuchung durch den MGV verwendet werden.²⁰

Sowohl ein individueller Rahmenvertrag als auch entsprechende Standardklauseln sollten sich insbesondere auf die nachfolgenden Aspekten beziehen²¹, wobei es sich aufgrund der heterogenen Ausgestaltung der Speichernutzungsverträge und der dazugehörigen AGB ausdrücklich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt:

- **Klausel zum Kapazitätsprodukt**, wobei sich die Buchung(-sanfrage) durch den MGV ausschließlich auf feste Speicherkapazitäten und nicht auf unterbrechbare Produkte beziehen kann. Zusätzlich sind Regelungen zur erforderlichen Einspeiseleistung zu treffen sowie die speicherbezogene Einspeiserkennlinie aufzunehmen bzw. auf diese zu verweisen.
- **Klausel zur Ausspeicherung** unter Bezugnahme auf die Ausspeiserkennlinie mit Festlegung eines festen Enddatums für die Ausspeicherung durch den MGV und des Zeitpunkts, zu dem der MGV mit der Ausspeicherung spätestens beginnen muss (ggf. kann in diesem Zusammenhang zusätzlich eine Regelung bzw. separaten Klausel zur Kapazitätsübertragung vorgesehen werden, da der MGV nach der gesetzlichen Vorgabe in § 35d Abs. 4 EnWG nicht zwingend zur Ausspeicherung der selbst eingelagerten Gasmengen verpflichtet ist).
- **Entgeltklausel²²**, wobei zu differenzieren ist:
 - Hinsichtlich der **festen Speicherentgelte** trifft § 35c Abs. 2 S. 3 2. HS EnWG bereits eine gesetzliche Regelung, die nicht disponibel ist. Gleichwohl sollten aus Gründen der Vollständigkeit die Vorgaben zur Ermittlung des

²⁰ Kartellrechtlicher Hinweis: Die hier vorgeschlagene Verwendung von Standardklauseln basiert explizit auf dem vom MGV im Rahmen des gemeinsamen Workshops mit der BNetzA am 19. Mai 2022 vorgetragenen Wunsch, ein einheitliches Vertragswerk gemeinsam mit den Speicherbetreibern zu erarbeiten und bei der Kapazitätsbuchung zu nutzen.

²¹ Die nachfolgende Aufzählung impliziert auch nicht zwingend die Aufnahme entsprechender Regelungen in den Vertrag selbst, sie können ebenso in die AGB aufgenommen werden, sofern im Falle des speicherindividuellen Rahmenvertrags nicht ohnehin auf die vorhandenen AGB zurückgegriffen wird.

²² Vgl. zur Entgeltermittlung im Einzelnen [Punkt 2.5.2.](#)

(festen) Speicherentgelts in den Speichernutzungsvertrag / die AGB aufgenommen werden.

- Aufnahme einer Regelung zu einem **variablen Entgelt für die Ein- und Ausspeicherung**. Hierbei kann auf bestehende Klauseln zurückgegriffen werden, es kann aber auch eine neue Regelung vereinbart werden. In jedem Fall sollte der Ermittlungspfad des variablen Entgelts dargelegt werden. Berücksichtigungsfähig sind nur Kostenkomponenten, die im Zusammenhang mit der Ein- und Ausspeicherung stehen.
- Ggf. Aufnahme einer Klausel zur Zahlung eines Dienstleistungsentgelts durch den MGV, wenn weitere Dienstleistungen des Speicherbetreibers (z.B. Kapazitätsübertragung an Dritte) in Anspruch genommen werden.
- Klausel zur Klarstellung, dass der Speichernutzungsvertrag nicht die Ein- und Ausspeisekapazitäten im angrenzenden Transportnetz umfasst.
- **Klausel zur Rechnungstellung** bzw. zum Abrechnungsturnus gegenüber dem MGV.
- Klausel für den Fall des Vorliegens **höherer Gewalt**.
- **Klausel zu Sonderkündigungsrechten** beider Parteien.
- **Salvatorische Klausel**.
- Festlegung des Enddatums des Speichernutzungsvertrages (zum Ende der jeweiligen Speicherperiode).

Hinweis:

Vertragliche Regelungen zu Füllstandsvorgaben sowie zur Kapazitätsbereitstellung müssen nicht in einen Rahmenvertrag / in Standardklauseln mit dem MGV aufgenommen werden.

Das Gesetz selbst verpflichtet den MGV bereits zur Gewährleistung der Füllstandsvorgaben und zudem ist davon auszugehen, dass sich der MGV rechtstreu verhält und die gebuchten Kapazitäten im erforderlichen Umfang befüllt (zumal das Instrument der Kapazitätsbereitstellung in einem solchen Fall ohnehin keine Wirkung entfalten würde, da die ungenutzten Kapazitäten wiederum an den MGV fallen würden).

2.6 Nachweis zur Füllstandserreichung und Mitteilungspflichten²³

Die Übermittlung der erforderlichen Nachweise und Angaben nach § 35b Abs. 4 S. 1 und 3 EnWG wird durch die BNetzA zur Vermeidung von Doppelungen in einem einheitlichen Format zusammengefasst.

Die erforderlichen Daten sind **wöchentlich** an die BNetzA zu übermitteln. Die Datenübermittlung erfolgt über einen Cloud-Dienst, die „**Geschlossene Benutzergruppe**“ (**GBG**), für den die Registrierung seit dem 20. Mai 2022 möglich ist.²⁴ Die BNetzA hat die erforderlichen Login-Daten sowie eine Anleitung zur Nutzung bereits versendet. Grundlage für die Datenübermittlung ist (zunächst) eine Excel-Datei, die von der BNetzA zur Verfügung gestellt wird. In der GBG ist pro Speicheranlage und -betreiber eine entsprechende Monitoringdatei hinterlegt.

	A	B	C	D	E	F	G
1	Datum	Füllstand [GWh]	Füllstand [%]	AGV gesamt [GWh]	Status		
2	30.04.2022				geschätzt		
3	01.05.2022				Vorläufig		
4	02.05.2022				Final		
5	03.05.2022						
6	04.05.2022						
7	05.05.2022						
8	06.05.2022						
9	07.05.2022						
10	08.05.2022						
11	09.05.2022						
12	10.05.2022						
13	11.05.2022						
14	12.05.2022						
15	13.05.2022						
16	14.05.2022						
17	15.05.2022						
18	16.05.2022						

(Quelle: BNetzA, Präsentation „Umsetzung Speichergesetz – Füllstandsmonitoring, Stand: 19. Mai 2022)

Abbildung 12: Auszug Excel-Formular zur wöchentlichen Datenübermittlung

²³ Die nachfolgende Darstellung steht unter dem Vorbehalt inhaltlicher Änderungen des durch die BNetzA angekündigten Positionspapiers. Hieraus können sich weitere Implikationen auf die Umsetzung der Nachweiserbringung und Erfüllung der Mitteilungspflicht ergeben, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht berücksichtigt werden können.

²⁴ Elektronische Erbringung des Nachweises i.S.v. § 35b Abs. 4 S. 1 EnWG.

Die Dateien müssen **wöchentlich aktualisiert** und entsprechend in der GBG abgelegt werden. Weder das Dateiformat (.xlsx) noch der Aufbau der Datei dürfen verändert werden, d.h. es dürfen insbesondere keine neuen Reiter oder Spalten eingefügt werden.

In der Datei müssen für das jeweilige Datum

- **die Füllstände in GWh²⁵,**
- **der prozentuale Füllstand der jeweiligen Gasspeicheranlage und**
- **das gesamte AGV in GWh**

angegeben werden.

Wichtig ist, dass sich diese Angaben ausschließlich auf das insgesamt verfügbare Arbeitsgasvolumen beziehen; unterbrechbare Speicherkapazitäten werden hier nicht berücksichtigt. Zudem müssen die Angaben mit dem jeweils zutreffenden **Status „geschätzt“, „vorläufig“ oder „final“** versehen werden, um die Datenqualität für die BNetzA sichtbar zu machen.

Zusätzlich zu diesen Daten verlangt die BNetzA an den Stichtagen 1. April 2022 und 1. Juli 2022 (d.h. nicht im wöchentlichen Turnus) auf Grundlage der von ihr an die Speicherbetreiber übermittelten Formulare **speicheranlagenbezogene Angaben²⁶** zu den Speichernutzungsverträgen. In diesem Zusammenhang werden Angaben zu den Speicherkunden, der Speicheranlage, dem Buchungszeitraum, dem gebuchten AGV in GWh sowie der Ein- und Ausspeicherleistung (in MWh/h) erfragt.

Nachträgliche Änderungen der wöchentlich übermittelten Daten sind zulässig und möglich. Angesichts des kurzen zeitlichen Vorlaufs zwischen Nominierung, Kapazitätsbereitstellung und Befüllung durch den MGV sind nachträgliche Datenänderungen **bis zum jeweiligen Stichtag** zuzulassen. Das wöchentliche Monitoring bei der BNetzA dient nur dazu, einen Überblick über die Speicherfüllstände zu verschaffen, es bildet aber nicht die Grundlage für weitergehende Maßnahmen des MGV²⁷. Sie müssen der BNetzA über die GBG übermittelt und kenntlich gemacht

²⁵ In Abweichung von § 35b Abs. 4 EnWG, wonach die Füllstände in kWh mitzuteilen sind.

²⁶ „Sonstige im Zusammenhang mit der Erfüllung der Füllstandsvorgaben relevante Informationen“ i.S.d. § 35b Abs. 4 S. 3 Nr. 3 EnWG.

²⁷ Hier sind entsprechend den Ausführungen unter [Punkt 2.4](#) allein die Füllstandskurve und die für den jeweiligen Gastag erfolgenden Nominierungen durch die Speichernutzer relevant.

werden. Der Vorschlag der BNetzA sieht hierzu derzeit in der Excel-Datei einen weiteren Reiter mit dem Titel „Bemerkungen“ vor, in den die für das entsprechende Datum erfolgenden Änderungen eingetragen werden können. Wichtig ist, dass die BNetzA ohne Weiteres erkennen und nachvollziehen kann, welche Werte sich wie geändert haben. Die Änderungen sollten somit in der gebotenen Kürze dargelegt werden.

Zusätzlich muss in Umsetzung der Vorgabe des § 35b Abs. 4 S. 2 EnWG gegenüber der BNetzA eine **Erklärung** vorgelegt werden, dass die erforderlichen **Gasmengen tatsächlich physisch in der Speicheranlage eingelagert** sind. Die Erklärung kann durch einen vertretungsberechtigten Mitarbeiter des Speicherbetreibers erbracht werden.

2.7 Exkurs

2.7.1 Multi-Market-Speicher

Aus den Regelungen des Gasspeichergesetzes ergeben sich für Speicher, die in verschiedenen Marktgebieten genutzt werden können (sog. „Multi-Market-Speicher“), keine Abweichungen gegenüber dem gesetzlichen Standardvorgehen bei rein nationalen Speichern. Der Anwendungsbereich des Gasspeichergesetzes greift nach § 35a Abs. 2 S. 1 EnWG nur für Gasspeicheranlagen, die

- 1) **in Deutschland gelegen** sind und
- 2) **mindestens** einen Anschlusspunkt an das deutsche Fernleitungsnetz haben.

Daraus folgt, dass Multi-Market-Speicher nicht anders behandelt werden als rein deutsche Gasspeicher.

2.7.2 Freigabeentscheidung

Das BMWK kann im Einvernehmen mit der BNetzA und nach Anhörung des MGV die Freigabe beschaffter Gas-Optionen bzw. erworbener Gasmengen anordnen. Dazu zählt nach § 35c Abs. 2 auch, dass erworbene Gasmengen ganz oder teilweise ausgespeichert werden dürfen und der jeweils relevante **Füllstand unterschritten** werden darf. Voraussetzung für die Freigabeentscheidung des BMWK sind besondere Situationen zu den unter anderen die folgenden Situationen zählen:

1. zur Verhütung unmittelbar drohender oder zur Behebung eingetretener Störungen in der Energieversorgung,
2. zum Ausgleich eines erheblichen und unerwarteten Rückgangs von Lieferungen von Gas oder,
3. zur Behebung regionaler Engpassituationen.

Der MGV hat die Gasmengen, die er physisch erworben und eingespeichert hat, spätestens ab dem 1. Januar bis zum Ende des Speicherjahres gleichmäßig zu veräußern. Es muss dabei nicht zwingend auch zu einer Ausspeicherung der Gasmengen kommen. Diese zeitliche Vorgabe greift, damit die Speicherkapazitäten erneut vermarktet oder dem jeweiligen Nutzer (erneut) für die Folgeperiode zur Verfügung gestellt werden können.

2.7.3 SSBO-Ausschreibungen

Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle kurz auf Strategic Storage Based Options (SSBO) eingegangen werden. Die **Speicherbetreiber** sind von diesen Regelungen insbesondere durch das bereits unter [Punkt 2.3](#) beschriebene **Monitoring der Speicherfüllstände** betroffen, darüberhinausgehende (Monitoring-)Pflichten der Speicherbetreiber existieren jedoch nicht auf dieser Stufe. Vorrangiger Handlungsbedarf besteht auf dieser Maßnahmenstufe bei den Gasspeichernutzern.

Die SSBO-Ausschreibungen sind ein Instrument des MGV, um Anreize zu schaffen, die Speicher frühzeitig zu befüllen und zur Versorgungssicherheit beizutragen. In einem ersten Schritt sollen die Ausschreibungen das marktwirtschaftliche Agieren stimulieren (reguläre SSBO-Ausschreibungen nach § 35c Abs. 1 EnWG). Die Bedarfsermittlung des benötigten Gases sowie die Ausschreibungen erfolgen auf Zonenebene. Zur konkreten Ausgestaltung hat der MGV bereits erste Geschäftsbedingungen zur Ausgestaltung auf der Stufe 1 vorgelegt (hier abrufbar: [Link](#)).

Falls das Vorgehen auf Stufe 1 zur Erreichung der Füllstandsvorgaben nicht ausreicht und wenn sich Differenzen zwischen Füllstandsvorgaben und tatsächlichem Füllstand abzeichnen, muss der MGV SSBO-Sonderausschreibungen²⁸ durchführen (Stufe 2).

²⁸ § 35c Abs. 2 S. 1 EnWG.

Mögliche Differenzen werden auf Grundlage des engmaschigen Speichermonitorings ermittelt (vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt [2.3](#) und [2.4](#)). Das BMWK muss im Einvernehmen mit der BNetzA seine Zustimmung zu den Sonderausschreibungen erteilen.

Nach § 35c Abs. 2 EnWG müssen die Ausschreibungen in einem marktbasieren, transparenten und nichtdiskriminierenden öffentlichen Ausschreibungsverfahren erfolgen. Der erfolgreiche Bieter der SSBO-Sonderausschreibungen kann zur Befüllung entweder das Arbeitsgasvolumen nutzen, das der MGV im Vorhinein anteilig durch den Speicherbetreiber zur Verfügung gestellt wurde, oder das Arbeitsgasvolumen, das der MGV beim Speicherbetreiber selbst gebucht hat („ungebuchte Kapazitäten“).

Den Zuschlag erhält der Anbieter in der ausgeschriebenen Zone, der das günstigste Angebot vorlegt. Die Gesamtkosten setzen sich aus der Summe der folgenden drei Preiskomponenten zusammensetzen: Einem festen Service-Entgelt für den gesamten Zeitraum, einem festen Leistungspreis für die Abrufoption sowie einem Arbeitspreis in €/MWh für den Abruf.

INES-Ansprechpartner

Sebastian Bleschke
Geschäftsführer

Tel. +49 (0)30 36418-086
Fax +49 (0)30 36418-255
s.bleschke@energien-speichern.de

Mitautoren und PwC-Ansprechpartner

Michael H. Küper, M.Sc.
Partner, Rechtsanwalt

Tel. +49 (0)211 981-5396
Fax +49 (0)211 981-4011
michael.kueper@pwc.com

Matthias Stephan
Senior Manager, Rechtsanwalt

Tel. +49 (0)211 981-1509
Fax +49 (0)211 981-4011
matthias.stephan@pwc.com

Transparenzhinweis

Die INES betreibt Interessenvertretung im Sinne des Lobbyregistergesetzes (LobbyRG). Die INES achtet den Verhaltenskodex zum Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung und ist unter folgendem Link in das Register eingetragen:

<https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche/R001797/>.